



Erzdiözese
Freiburg

Den Aufbruch gestalten

Rechtsgrundlagen
für die
Pfarrgemeinderäte
Stiftungsräte
Dekanatsräte
in der Erzdiözese Freiburg





Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|--|----|
| Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (PGRS) | 1 |
| Ordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (KVO) Teil III und Teil V | 10 |
| Verordnung zur Ergänzung des Rechts der Pfarrgemeinderäte und Stiftungsgeräte (ErPrVO) | 18 |
| Satzung für die Dekanatsräte im Erzbistum Freiburg (DEKRS) | 19 |
| Schlichtungsverfahrensordnung für Angelegenheiten der Pfarrgemeinde- und Dekanatsräte (SchlVerfO) | 22 |
| Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte im Erzbistum Freiburg (GGO) | 25 |

Impressum:

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
Schoferstraße 2
79098 Freiburg

Nachbestellungen: Diözesanrat der Katholiken
Okenstr. 15
79108 Freiburg

Download: http://www.erzbistum-freiburg.de/html/kirchliche_raete.html

Stand: 1. April 2010





Satzung
für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg
-PGRS-
vom 5. Juli 2004 (ABl. S. 353); geändert
am 15.07.2009 (ABl. S. 94)

GLIEDERUNGSÜBERSICHT

Präambel

Abschnitt I

Gemeinsame Regelungen

- § 1 Errichtung des Pfarrgemeinderates
- § 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderates
- § 3 Wahl des Pfarrgemeinderates
- § 4 Wahlberechtigung
- § 5 Wählbarkeit
- § 6 Beginn und Ende der Amtszeit
- § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Vorstand
- § 9 Stellung des Pfarrers
- § 10 Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates
- § 11 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 14 Schlichtungsstelle

Abschnitt II

Die Formen der Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit

- § 15 Entscheidungsverfahren über die Form der Zusammenarbeit
- § 16 Geltungsdauer der Regelung über die Form der Zusammenarbeit

Abschnitt III

Die Pfarrgemeinderäte und ihre Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit

Unterabschnitt 1

Gemeinsame Regelungen

- § 17 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates
- § 18 Wahlgebiet und Sitzverteilung
- § 19 Stiftungsrat
- § 20 Pfarrversammlung
- § 21 Sachkosten

Unterabschnitt 2

Die Gemeinsame Sitzung der Pfarrgemeinderäte

- § 22 Aufgaben
- § 23 Arbeitsweise

Unterabschnitt 3

Der Gemeinsame Ausschuss der Pfarrgemeinderäte

- § 24 Aufgaben
- § 25 Zusammensetzung
- § 26 Arbeitsweise
- § 27 Widerspruch gegen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses

Unterabschnitt 4

Der Gesamt-Pfarrgemeinderat

- § 28 Aufgaben
- § 29 Zusammensetzung
- § 30 Arbeitsweise

Abschnitt IV

Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit

- § 31 Zusammensetzung
- § 32 Wahlgebiet und Sitzverteilung
- § 33 Beschlussfähigkeit
- § 34 Gemeindeteam
- § 35 Stiftungsrat
- § 36 Pfarrversammlung
- § 37 Sachkosten

Abschnitt V

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 38 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

In den Seelsorgeeinheiten mit ihren Pfarrgemeinden ist die Kirche in einem überschaubaren Lebensraum gegenwärtig und erfahrbar.

Im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil und die Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland werden in der Erzdiözese Freiburg Pfarrgemeinderäte gewählt.

Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte nehmen diese Aufgabe aufgrund ihrer in Taufe und Firmung gegebenen Sendung wahr. Daher sollen sie das Sakrament der Firmung empfangen haben.

Zusammen mit dem Pfarrer als dem vom Erzbischof bestellten verantwortlichen Seelsorger gestalten die Pfarrgemeinderäte das Leben der Seelsorgeeinheiten mit ihren Pfarrgemeinden, tragen Sorge für die Glieder der Gemeinde, entdecken und fördern deren Charismen und bringen die gemeinsame Berufung und Sendung aller Glieder der Gemeinde durch Jesus Christus zum Ausdruck.

Die Arbeit der Pfarrgemeinderäte soll von gegenseitigem Vertrauen getragen sein. Sie setzt Bereitschaft zum Dialog und zur Zusammenarbeit voraus. Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte sollen sich um Gemeinschaft im Glauben und um religiöse Bildung bemühen.

Abschnitt I Gemeinsame Regelungen

§ 1

Errichtung des Pfarrgemeinderates

(1) In jeder Pfarrgemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden, soweit nicht für die Pfarrgemeinden einer Seelsorgeeinheit ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gebildet wird (§§ 15, 16 und 31 ff.).

(2) Der Pfarrgemeinderat trägt gemeinsam mit dem Pfarrer als Pastoralrat, als Vertretung der Katholiken und als Organ der Vermögensverwaltung Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in der Pfarrgemeinde und der Seelsorgeeinheit, soweit nicht der Stiftungsrat oder Gesamstiftungsrat eigenständige Aufgaben aufgrund besonderer kirchlicher Rechtsvorschriften zu erfüllen haben. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen in den Pfarrgemeinden und Seelsorgeeinheiten gerichtet.

§ 2

Aufgaben des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat berät und unterstützt als Pastoralrat den Pfarrer und die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im pastoralen Dienst bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dabei greift er die Weisungen und Anregungen des Erzbischofs auf und orientiert sich an den pastoralen Leitlinien des Erzbistums Freiburg. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Über pastorale Schwerpunkte der Gemeinde zu beraten, gemeinsam mit dem Pfarrer und im Benehmen mit den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im pastoralen Dienst geeignete Maßnahmen zu beschließen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen;
2. das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung aller Glieder der Gemeinde für die Kirche und die Welt von heute zu wecken und zu stärken;
3. Mitverantwortung für die Feier der Liturgie zu tragen und deren Vielfalt zu fördern;
4. den missionarischen Auftrag der Pfarrgemeinde/Seelsorgeeinheit zu fördern und diejenigen zu unterstützen, die sich in der Verkündigung und der Weitergabe des Glaubens engagieren;

5. für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrags der Pfarrgemeinde/Seelsorgeeinheit Sorge zu tragen und dabei mit anderen Trägern karitativer und sozialer Dienste zusammenzuarbeiten;
6. die Zusammenarbeit zwischen Schule und Pastoral sowie die kirchliche Erwachsenenbildung zu fördern;
7. die ökumenische Zusammenarbeit zu vertiefen und den interreligiösen Dialog zu pflegen;
8. das Verantwortungsbewusstsein für weltkirchliche Aufgaben sowie für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung zu stärken;
9. sich der besonderen Anliegen der Katholiken anderer Muttersprache anzunehmen und ihre Beheimatung in der Pfarrgemeinde/Seelsorgeeinheit zu fördern;
10. die Planungen und Entscheidungen des Erzbistums im Zusammenwirken mit den anderen zur Seelsorgeeinheit gehörenden Pfarrgemeinden auf die örtlichen Verhältnisse hin zu konkretisieren und für ihre Umsetzung Sorge zu tragen;
11. sich für eine enge Kooperation mit den anderen Pfarrgemeinden in der Seelsorgeeinheit und mit den anderen pastoralen Ebenen (Dekanat / Region / Erzbistum) und deren Einrichtungen einzusetzen;
12. Verantwortung für die notwendige Befähigung, Fortbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übernehmen.

(2) Der Pfarrgemeinderat koordiniert als Vertretung der Katholiken der Gemeinde die Aktivitäten der kirchlichen Gruppen, Verbände und geistlichen Gemeinschaften unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und vertritt die Anliegen der Katholiken der Gemeinde in Gesellschaft und Öffentlichkeit. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durch Informationen und Stellungnahmen die Bewusstseinsbildung in kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen in der Pfarrgemeinde zu fördern und Erfahrungen und Vorschläge weiterzugeben an Stellen, die Entscheidungsverantwortung tragen;
2. gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags im Umfeld der Pfarrgemeinde/Seelsorgeeinheit zu analysieren und zu bewerten und sich für notwendige Veränderungen einzusetzen;
3. die Arbeit der pfarrlichen Organisationen, Gruppierungen und Einrichtungen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und auf gemeinsame Zielsetzungen hin zu koordinieren;
4. die Anliegen der Pfarrgemeinde/Seelsorgeeinheit in der Öffentlichkeit zu vertreten;
5. Anregungen und Vorschläge an den Dekanatsrat und den Diözesanrat der Katholiken zu geben und deren Anliegen aufzugreifen;
6. die von den Räten auf Diözesanebene gefassten Beschlüsse und die von ihnen gestellten Aufgaben im Dekanat und in den Pfarrgemeinden/Seelsorgeeinheiten durchzuführen.

(3) Der Pfarrgemeinderat ist als Organ der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung (Ortskirchensteuervertretung) zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

1. Die Wahl des Stiftungsrates;
2. die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates;
3. die Aufstellung von pastoralen Richtlinien für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde(n);
4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde sowie über die Art und die Höhe der zu erhebenden Ortskirchensteuer (§ 14 Absatz 2 KiStO);
5. die Feststellung der Jahresrechnung (§ 14 Absatz 5 KiStO);
6. die Bestellung eines Kirchengemeinderechners - in der Regel durch Beauftragung einer Verrechnungsstelle - (§ 18 Absatz 2 KiStO);
7. die Beschlussfassung über die Errichtung und den Antrag auf Aufnahme in eine Gesamtkirchengemeinde (§ 20 Absatz 1 und 2 KiStO).

Die Nummern 4 bis 7 finden keine Anwendung, wenn eine Gesamtkirchengemeinde errichtet ist.

(4) Der Pfarrgemeinderat berichtet anlässlich der Visitation der Pfarrei über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde. Er hat das Recht, vor der Besetzung der Pfarrstelle und vor anderen Stellenbesetzungen im pastoralen Dienst dem Erzbischöflichen Ordinariat seine Vorstellungen mitzuteilen.

§ 3

Wahl des Pfarrgemeinderates

(1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 17 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 werden in allgemeiner, unmittlbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Das Nähere hinsichtlich des Wahlverfahrens, der Hinzuwahl und der Entsendung regelt die Wahlordnung -WOPGRS- für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg.

§ 4

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Wahlberechtigt können auf Antrag auch Katholiken sein, die nicht im Wahlbezirk wohnen, sofern sie regelmäßig am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen und die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Das Wahlrecht kann nur in einem Wahlbezirk ausgeübt werden. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Katholiken,
a) die ihren Austritt aus der Kirche nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts erklärt haben;
b) für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung ein Betreuer bestellt ist.

(4) Das Wahlrecht ruht bei Katholiken, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten durch einstweilige Anordnung ein Betreuer bestellt ist.

§ 5

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind die nach § 4 wahlberechtigten Katholiken, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sind, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

(2) Nicht wählbar sind:

1. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Erzbistums im pastoralen und liturgischen Dienst, die in der Pfarrseelsorge mit amtlichem Auftrag tätig sind;
2. Leitende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Erzbischöflichen Ordinariates und sonstige kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in der Vermögensverwaltung für die Kirchengemeinde tätig oder mit Aufgaben der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht oder mit Aufgaben im Personalwesen betraut sind;
3. Kirchenbeamte und Angestellte der zur Seelsorgeeinheit gehörenden Kirchengemeinden.

§ 6

Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Pfarrgemeinderates nach seiner Wahl (konstituierende Sitzung) und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neugewählten Pfarrgemeinderates.

(2) Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Wahl stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des noch amtierenden Pfarrgemeinderates oder vom Pfarrer einberufen und von ihm bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden geleitet. In den Fällen, in denen ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat erstmalig gebildet wird, erfolgt die Einberufung durch den Leiter der Seelsorgeeinheit.

(3) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates endet vorzeitig, wenn die Zahl der gewählten Mitglieder aufgrund vorzeitigen Ausscheidens einzelner Mitglieder die Hälfte der ursprünglich Gewählten unterschreitet und durch Nachrücken nicht mehr erreicht werden kann. In diesem Fall ordnet der Erzbischof eine Neuwahl an oder trifft andere erforderliche und geeignete Maßnahmen.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Pfarrgemeinderat aus durch Tod, durch Verzicht auf sein Amt, durch Ungültigkeit seiner Wahl oder durch Verlust der Wählbarkeit (§ 5).

(2) Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied unentschuldig oder ohne triftigen Grund mindestens vier aufeinander folgenden Sitzungen des Pfarrgemeinderates trotz ausdrücklicher schriftlicher Mahnung nach dem dritten Fehlen ferngeblieben ist.

(3) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Pfarrgemeinderat getroffen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Woche Einspruch bei dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates einlegen. Falls der Pfarrgemeinderat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, kann die Schlichtungsstelle (§ 14) innerhalb einer Woche angerufen werden, die über diesen Einspruch endgültig entscheidet.

(4) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so rückt für die restliche Amtszeit der/die nächste Bewerber/Bewerberin - bei Teilortswahl nach den §§ 18 Absatz 2 und 32 Absatz 2 aus dem Wahlbezirk des ausscheidenden Mitglieds - entsprechend der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmzahl nach. Das Nachrücken wird vom Pfarrgemeinderat festgestellt.

§ 8

Vorstand

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser hat die Aufgabe, für eine lebendige und zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in allen Bereichen zu sorgen, die Geschäfte des Pfarrgemeinderates nach Maßgabe dieser Satzung und auf der Grundlage der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte - GGO - zu führen.

(2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pfarrer. Der Pfarrgemeinderat kann weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand wählen.

(3) Der Pfarrgemeinderat wählt zunächst den/die Vorsitzenden/Vorsitzende, und zwar im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, in weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Der/die Vorsitzende wird aus der Mitte der unmittelbar gewählten Mitglieder bestellt. In getrennten weiteren Wahlgängen werden die weiteren Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4) Gegen die Wahl des/der Vorsitzenden kann der Pfarrer bei Vorliegen gewichtiger Gründe innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Schlichtungsstelle (§ 14).



§ 9

Stellung des Pfarrers

(1) Der Pfarrer als der vom Erzbischof bestellte Seelsorger und Leiter der Gemeinde bzw. Seelsorgeeinheit trägt eigene, in seinem Amt begründete Verantwortung (cann. 529-534 CIC):

1. Für die Einheit der Gemeinde sowie für die Einheit mit dem Erzbischof und dadurch mit der Weltkirche;
2. für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
3. für die Feier der Liturgie und die Verwaltung der Sakramente.

(2) Der Pfarrer muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass sie nicht in Übereinstimmung mit der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre stehen oder rechtswidrig sind. Der Pfarrer kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Pfarrgemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Rates oder des Gemeinsamen Ausschusses ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine erneute Sitzung des Rates oder des Gemeinsamen Ausschusses einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beraten ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Erfüllt nach Ansicht des Pfarrers auch der neue Beschluss die Voraussetzungen nach Satz 1, muss er ihm erneut widersprechen und die Schlichtungsstelle (§ 14 PGRS) anrufen. Wird der Regelungsvorschlag der Schlichtungsstelle von den Beteiligten nicht angenommen, entscheidet der Erzbischof.

§ 10

Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann der Pfarrgemeinderat schriftlich mit einer Frist von drei Tagen ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das kirchliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.

(3) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es auch dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann die vorzeitige Auflösung des Pfarrgemeinderates verfügen und die Durchführung von Neuwahlen anordnen.

(5) Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates und seiner Ausschüsse bestimmt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Räte – GGO –.

§ 11

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Pfarrgemeinderates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/seiner Ehegatten/Ehegattin, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in

der Seitenlinie nach bürgerlichem Recht verbundenen Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Pfarrgemeinderat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(3) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verletzt worden sind oder ein Mitglied des Pfarrgemeinderates ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung als gültig zustande gekommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von einem Mitglied des Pfarrgemeinderates oder einem von dem Beschluss Betroffenen beim Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich angefochten wurde oder das Erzbischöfliche Ordinariat den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfechtungserklärung endgültig.

§ 12

Ausschüsse

(1) Der Pfarrgemeinderat kann zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Beschlüsse ständige Ausschüsse oder Ausschüsse auf Zeit einsetzen. Er kann in die Ausschüsse auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind.

(2) Der Pfarrgemeinderat kann ferner einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Pfarrgemeinderat und in seinen Ausschüssen ist für alle gewählten und hinzugewählten Mitglieder ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 14

Schlichtungsstelle

(1) Zur Beilegung von Streitfällen innerhalb des Pfarrgemeinderates oder zwischen Pfarrer und Pfarrgemeinderat über die Auslegung und Anwendung dieser Satzung wird auf der Ebene der Region eine Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle kann - insbesondere - in den Fällen der §§ 7 Absatz 3, 8 Absatz 4, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 27 dieser Satzung sowie in den von der Wahlordnung vorgesehenen Fällen angerufen werden.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem jeweils zuständigen Regionaldekan als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(3) Das Nähere über die Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Schlichtungsstelle wird in einer Schlichtungsverfahrenordnung geregelt.

Abschnitt II

Die Formen der Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit

§ 15

Entscheidungsverfahren über die Form der Zusammenarbeit

(1) Die Pfarrgemeinden einer errichteten Seelsorgeeinheit können sich für eine der vier folgenden Formen der Zusammenarbeit entscheiden:

- a) Sie beraten die Angelegenheiten, welche die Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit berühren oder alle Pfarrgemeinden betreffen, in Gemeinsamen Sitzungen der Pfarrgemeinderäte;
- b) sie bilden einen Gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte;
- c) sie bilden unter Beibehaltung der bestehenden Pfarrgemeinderäte einen Gesamt-Pfarrgemeinderat;

- d) sie wählen unter Wegfall der bestehenden Pfarrgemeinderäte einen Gemeinsamen Pfarrgemeinderat.

(2) Die Pfarrgemeinden einer umschriebenen, aber bei Beginn der Amtszeit noch nicht errichteten Seelsorgeeinheit können sich für eine der drei folgenden Formen der Zusammenarbeit entscheiden:

- Sie beraten die Angelegenheiten, welche die Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit berühren oder alle Pfarrgemeinden betreffen, in Gemeinsamen Sitzungen der Pfarrgemeinderäte;
- sie bilden einen Gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte;
- sie bilden unter Beibehaltung der bestehenden Pfarrgemeinderäte einen Gesamt-Pfarrgemeinderat.

(3) Für die Pfarrgemeinderäte, für die Abhaltung Gemeinsamer Sitzungen, für die Gemeinsamen Ausschüsse und für die Gesamt-Pfarrgemeinderäte gilt Abschnitt III dieser Satzung mit den jeweils einschlägigen Unterabschnitten. Für die Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte gilt Abschnitt IV dieser Satzung.

(4) Die Entscheidung über die Form der Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden (Absätze 1 und 2) treffen die Pfarrgemeinderäte durch Abschluss oder Änderung einer Vereinbarung.

(5) Der Abschluss und die Änderung der Vereinbarung über die Bildung eines Gemeinsamen Ausschusses, eines Gesamt-Pfarrgemeinderates oder eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates bedürfen eines jeweils mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschlusses der Pfarrgemeinderäte. Die Beschlüsse sind bis spätestens fünf Monate vor dem regelmäßigen Wahltermin zu fassen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg anzuzeigen.

(6) Kommt kein Einvernehmen über den Abschluss oder die Änderung der Vereinbarung zustande, ist ein Gemeinsamer Ausschuss nach Abschnitt III Unterabschnitt 3 dieser Satzung zu bilden mit der Maßgabe, dass § 26 Absatz 7 keine Anwendung findet.

§ 16

Geltungsdauer der Regelung über die Form der Zusammenarbeit

(1) Die Vereinbarung nach § 15 Absatz 4 gilt für die gesamte Dauer der nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnenden Amtszeit der Pfarrgemeinderäte. Ihre Geltung verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn sie nicht innerhalb von fünf Monaten vor dem regelmäßigen Wahltermin von einer beteiligten Pfarrgemeinde schriftlich gekündigt wird.

(2) Vereinbarungen nach § 15 Absatz 2 können zum Zeitpunkt der Errichtung der Seelsorgeeinheit geändert werden, um die Form der Zusammenarbeit im Rahmen der in § 15 Absatz 2 ermöglichten Formen zu wechseln.

(3) Eine Änderung der Vereinbarung mit dem Ziel, den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat, den Gemeinsamen Ausschuss oder den Gesamt-Pfarrgemeinderat vor Ablauf seiner Amtszeit aufzulösen, ist nur mit Genehmigung des Erzbischofs zulässig.

(4) Über die Kündigung oder Änderung einer Vereinbarung über die Bildung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates entscheiden die von einer Pfarrgemeinde in den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat unmittelbar gewählten Mitglieder unter Mitwirkung des Leiters der Seelsorgeeinheit mit Zweidrittelmehrheit, über die Kündigung oder Änderung einer Vereinbarung über die Bildung eines Gemeinsamen Ausschusses oder Gesamt-Pfarrgemeinderates entscheidet der Pfarrgemeinderat mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Abschnitt III

Die Pfarrgemeinderäte und ihre Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit

Unterabschnitt 1 Gemeinsame Regelungen

§ 17

Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes, gewählten, hinzugewählten und beratenden Mitgliedern.

(2) Mitglied kraft Amtes ist der Pfarrer/Pfarradministrator. Sind mehrere Pfarrer/Pfarradministratoren gemäß can. 517 § 1 CIC beauftragt (in solidum) oder wird die Pfarrgemeinde gemäß can. 517 § 2 CIC geleitet, entscheidet der Erzbischof, welcher Priester dem Pfarrgemeinderat kraft Amtes angehört.

(3) Die Pfarrgemeinde wählt entsprechend der Zahl der Katholiken die nachfolgend bestimmte Zahl von Pfarrgemeinderäten:

| In Pfarrgemeinden mit einer Katholikenzahl: | zu wählende Mitglieder: |
|---|-------------------------|
| bis 1.000 | 4 – 8 |
| von 1.001 – 2.000 | 5 – 10 |
| von 2.001 – 3.000 | 6 – 12 |
| von 3.001 – 4.000 | 8 – 16 |
| über 4.000 | 10 – 20. |

(4) Der Pfarrgemeinderat kann weitere Katholiken (sonstige sachkundige Personen oder Vertreter von Zielgruppen, die bei der Wahl nicht berücksichtigt wurden), welche die Voraussetzungen für die Wählbarkeit besitzen, hinzuwählen. Unter ihnen soll - falls nicht schon direkt gewählt - ein Mitglied eines Jugendverbandes oder einer sonstigen Jugendgemeinschaft sein, das nicht volljährig zu sein braucht. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder darf ein Drittel der unmittelbar gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

(5) Die in der Pfarrseelsorge mit amtlichem Auftrag tätigen Priester (dazu zählen nicht die Subsidiare), Ständigen Diakone, Ordensleute und die in der Pfarrgemeinde tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Erzdiözese im pastoralen und liturgischen Dienst gehören dem Pfarrgemeinderat als beratende Mitglieder (mit Rede- und Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht) an.

(6) Der Pfarrgemeinderat kann Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde (§ 5 Absatz 2 Nr. 3) als beratende Mitglieder (mit Rede- und Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht) hinzuwählen.

(7) Sind einem Pfarrer mehrere Pfarreien übertragen, kann er sich in einzelnen Sitzungen des Pfarrgemeinderates von einem Mitglied nach Absatz 5, vertreten lassen, der in dieser Sitzung das Stimmrecht des Pfarrers wahrnimmt.

(8) Die Mitglieder nach Absatz 5 können sich auf eine Regelung darüber, wer aus ihrer Mitte die ständige Vertretung im Rat wahrnimmt, verständigen.

§ 18

Wahlgebiet und Sitzverteilung

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Pfarrgemeinde, soweit Absatz 3 nichts Abweichendes zulässt.

(2) Besteht eine Pfarrgemeinde aus verschiedenen räumlich voneinander getrennten Teilorten (Filialen) oder Wohnbezirken, so kann durch Beschluss des Pfarrgemeinderates bestimmt werden, dass die Sitze im Pfarrgemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Teilorte oder Wohnbezirke zu besetzen sind. Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Teilorte oder Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze sind die örtlichen Verhältnisse und der Anteil der Katholiken der einzelnen Wahlbezirke zu berücksichtigen. Jeder Teilort oder Wohnbezirk bildet einen

eigenen Wahlbezirk und wählt jeweils die ihm zustehende Anzahl der Mitglieder (echte Teilortswahl).

(3) Gehören zu einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Filialkirchengemeinden, kann auf schriftlich begründeten und jeweils mit Zustimmung des Pfarrers gestellten Antrag des Pfarrgemeinderates der Pfarrgemeinde oder des noch amtierenden Pfarrgemeinderates der Filialkirchengemeinde, der innerhalb einer Frist von fünf Monaten vor dem nächsten regelmäßigen Wahltermin beim Erzbischöflichen Ordinariat vorliegen muss, durch Entscheidung des Erzbischofs das Wahlgebiet der Filialkirchengemeinde abgetrennt und ein eigener Pfarrgemeinderat gebildet werden.

Wird in der Filialkirchengemeinde kein eigener Pfarrgemeinderat gebildet, ist gemäß Absatz 2 zu verfahren.

(4) In Pfarrgemeinden mit einer Filialkirchengemeinde oder mehreren Filialkirchengemeinden, für die kein eigener Pfarrgemeinderat gebildet wird, wird die Mindest- und Höchstzahl der Mitglieder nach § 17 Absatz 3 auf der Grundlage der Gesamtzahl der Katholiken ermittelt und festgesetzt.

In Pfarrgemeinden mit einer Filialkirchengemeinde oder mehreren Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Pfarrgemeinderat gebildet wird, ist für die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach § 17 Absatz 3 die Katholikenzahl der Pfarrgemeinde ohne Berücksichtigung der Filialkirchengemeinden maßgebend.

(5) Beschlüsse nach den Absätzen 2 bis 4 bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Stiftungsrat

(1) Für die Dauer seiner Amtszeit bestellt der Pfarrgemeinderat innerhalb von längstens sechs Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung einen Stiftungsrat. Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung und Vertretung des örtlichen Kirchenvermögens.

(2) Das Nähere über die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Stiftungsrates bestimmt die "Ordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung -KVO-)".

§ 20 Pfarrversammlung

Der Pfarrgemeinderat soll einmal im Jahr alle Glieder der Gemeinde zu einer Pfarrversammlung oder zu einer den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Veranstaltung einladen und über seine Tätigkeit berichten. Darin sollen ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben werden.

§ 21 Sachkosten

Die Sachkosten des Pfarrgemeinderates trägt die Kirchengemeinde; sie sind in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Unterabschnitt 2 Die Gemeinsame Sitzung der Pfarrgemeinderäte

§ 22 Aufgaben

Wird in einer Seelsorgeeinheit kein Gemeinsamer Ausschuss bzw. Gesamt-Pfarrgemeinderat gebildet oder kein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt, so werden die Angelegenheiten, welche die Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit betreffen oder alle Pfarrgemeinden betreffen, in Gemeinsamen Sitzungen aller Pfarrgemeinderäte beraten und beschlossen.

§ 23 Arbeitsweise

(1) Gemeinsame Beschlüsse kommen zustande, wenn die erforderliche Mehrheit in getrennter Abstimmung in jedem der Pfarrgemeinderäte erreicht wird.

(2) Die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten des § 19 erfolgt durch die einzelnen Pfarrgemeinderäte in getrennten Sitzungen.

(3) § 26 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend. Im Übrigen wird das Nähere über die Arbeitsweise in der Vereinbarung nach § 15 Absatz 4 geregelt.

Unterabschnitt 3 Der Gemeinsame Ausschuss der Pfarrgemeinderäte

§ 24 Aufgaben

(1) Werden in einer Seelsorgeeinheit keine Gemeinsamen Sitzungen der Pfarrgemeinderäte abgehalten, und wird weder ein Gesamt-Pfarrgemeinderat gebildet noch ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt, bilden die Pfarrgemeinderäte einen Gemeinsamen Ausschuss. In diesem werden die Themen, welche die Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit betreffen oder alle Pfarreien betreffen, beraten und die damit zusammenhängenden Beschlüsse gefasst.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss ist anstelle der Pfarrgemeinderäte für Beschlüsse, die einer gemeinsamen Regelung für die Seelsorgeeinheit bedürfen, in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Im Bereich der Liturgie über Orte, Zeiten und Formen der Gottesdienste;
- b) im Bereich der Verkündigung über die Sakramentenkatechese, die Zusammenarbeit bei der Jugend- und Erwachsenenbildung und die Verbindung zur Schule/Schulseelsorge;
- c) im Bereich der Caritas über die Zusammenarbeit der Tageseinrichtungen für Kinder, der Besuchsdienstgruppen, der Nachbarschaftshilfen und die Verbindung zu überpfarrlichen karitativen Einrichtungen;
- d) im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit über pfarrliche Mitteilungen und die Zusammenarbeit mit Kommunikationsmedien.

Alle weiteren aus § 2 dieser Satzung sich ergebenden Aufgaben verbleiben in der Zuständigkeit der Pfarrgemeinderäte.

(3) Darüber hinaus können in der Vereinbarung nach § 15 Absatz 4 dem Gemeinsamen Ausschuss weitere Zuständigkeiten übertragen werden.

§ 25 Zusammensetzung

(1) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus Mitgliedern kraft Amtes, entsandten und beratenden Mitgliedern.

- (2) Mitglieder kraft Amtes sind:
 - a) Der vom Erzbischof ernannte Leiter der Seelsorgeeinheit;
 - b) die als Pfarrer investierten oder als Pfarradministratoren beauftragten Priester;
 - c) die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte;
 - d) die stellvertretenden Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte.

(3) Die Pfarrgemeinderäte der einzelnen Pfarrgemeinden mit mehr als 2000 Katholiken entsenden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit zusätzliche Vertreter in den Gemeinsamen Ausschuss. Die Zahl der zusätzlich zu entsendenden Vertreter beträgt

| Pfarrgemeinden mit einer Katholikenzahl: | zusätzlich zu entsendende Vertreter: |
|--|--------------------------------------|
| von 2.001 bis 3.000 | 1 |
| von 3.001 bis 4.000 | 2 |
| über 4.001 | 3 |

Ein zusätzlicher Vertreter kann durch Beschluss des Pfarrgemeinderates, welcher einer Zweidrittelmehrheit bedarf, vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.

(4) Weitere in der Seelsorgeeinheit mit amtlichen Auftrag tätige Priester, Ordensleute, Ständige Diakone und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Erzdiözese im pastoralen und liturgischen Dienst gehören dem Gemeinsamen Ausschuss als beratende Mitglieder (mit Rede- und Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht) an. § 17 Absatz 6 und 8 gilt entsprechend.

§ 26 Arbeitsweise

(1) Der Gemeinsame Ausschuss wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus den Mitgliedern kraft Amtes nach § 25 Absatz 2 Buchstaben c) oder d) einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzende. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. § 9 und § 10 Absatz 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

(3) Über die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses ist ein Protokoll zu führen.

(4) Die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das kirchliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern.

(5) Der/die Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses informiert die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der einzelnen Kirchengemeinden über die Beratungsgegenstände durch Mitteilung der Tagesordnung. Er unterrichtet sie über die getroffenen Beschlüsse durch Übersendung des Protokolls. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die nicht dem Gemeinsamen Ausschuss angehören, können auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.

(6) Der Gemeinsame Ausschuss kann die Pfarrgemeinderäte zu einer gemeinsamen Sitzung einladen, wenn eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung beraten werden soll. Die Befugnisse des Gemeinsamen Ausschusses gemäß § 24 bleiben hiervon unberührt.

(7) Von den Regelungen in § 25 Absatz 3 und § 26 Absatz 1 und 2 kann in der Vereinbarung nach § 15 Absatz 4 mit Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats abgewichen werden.

(8) Auf den Gemeinsamen Ausschuss finden die §§ 9, 10 Absatz 3 sowie die §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung. Im Übrigen gilt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte – GGO – auch für den Gemeinsamen Ausschuss mit Ausnahme von deren Abschnitt V. Abweichungen hiervon können in der Vereinbarung nach § 15 Absatz 4 geregelt werden.

§ 27

Widerspruch gegen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses

Die Pfarrgemeinderäte haben das Recht, gegen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch einzulegen. Der Beschluss über die Einlegung des Widerspruches bedarf einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Pfarrgemeinderates. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Legt ein Pfarrgemeinderat Widerspruch ein, so ist die Angelegenheit im Gemeinsamen Ausschuss erneut zu beraten. Bestätigt der Gemeinsame Ausschuss den Beschluss, kann der widersprechende Pfarrgemeinderat durch mit Dreiviertelmehrheit zu fassenden Beschluss die Schlichtungsstelle anrufen. Wird der Regelungsvorschlag der Schlichtungsstelle von den Beteiligten nicht angenommen, entscheidet der Erzbischof.

Unterabschnitt 4

Der Gesamt-Pfarrgemeinderat

§ 28

Aufgaben

Werden in einer Seelsorgeeinheit keine Gemeinsamen Sitzungen der Pfarrgemeinderäte abgehalten, und wird weder ein Gemeinsamer Ausschuss der Pfarrgemeinderäte gebildet noch ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt, bilden die Pfarrgemeinderäte einen Gesamt-Pfarrgemeinderat. Der Gesamt-Pfarrgemeinderat nimmt anstelle der einzelnen Pfarrgemeinderäte die Aufgaben wahr, welche in § 24 Absätze 1 bis 3 dem Gemeinsamen Ausschuss übertragen sind bzw. übertragen werden können. Alle weiteren aus § 2 dieser Satzung sich ergebenden Aufgaben verbleiben in der Zuständigkeit der einzelnen Pfarrgemeinderäte.

§ 29

Zusammensetzung

Der Gesamt-Pfarrgemeinderat besteht aus allen Mitgliedern der in der Seelsorgeeinheit bestehenden Pfarrgemeinderäte.

§ 30

Arbeitsweise

Für die Arbeitsweise und das Verfahren des Gesamt-Pfarrgemeinderates gelten die §§ 26 und 27 dieser Satzung entsprechend. Im Übrigen wird das Nähere über die Arbeitsweise in der Vereinbarung nach § 15 Absatz 4 geregelt.

Abschnitt IV

Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit

§ 31

Zusammensetzung

(1) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes, gewählten, hinzugewählten und beratenden Mitgliedern.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind
a) der Leiter der Seelsorgeeinheit und
b) die als Pfarrer investierten oder als Pfarradministratoren beauftragten Priester.

(3) Die Anzahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates sowie die Aufteilung auf die einzelnen Pfarrgemeinden ist in der Vereinbarung über die Bildung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates festzulegen.

Die Mindest- und Höchstzahl der Sitze wird auf der Grundlage der Gesamtzahl der Katholiken innerhalb der Seelsorgeeinheit ermittelt.

| In Seelsorgeeinheiten mit einer Katholikenzahl: | zu wählende Mitglieder: |
|---|-------------------------|
| bis 1.000 | 4 – 10 |
| von 1.001 – 2.000 | 5 – 12 |
| von 2.001 – 3.000 | 6 – 15 |
| von 3.001 – 4.000 | 8 – 20 |
| über 4.000 | 10 – 24. |

(4) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat kann weitere Katholiken (sonstige sachkundige Personen oder Vertreter besonderer Zielgruppen, die bei der Wahl nicht berücksichtigt wurden), welche die Voraussetzungen für die Wählbarkeit besitzen, hinzuwählen. Unter ihnen soll - falls nicht direkt schon gewählt - ein Mitglied eines Jugendverbandes oder einer sonstigen Jugendgemeinschaft sein, das nicht volljährig zu sein braucht. Ihre Zahl darf ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

(5) Die in der Pfarrseelsorge mit amtlichem Auftrag tätigen Priester (dazu zählen nicht die Subsidiare), Ordensleute, Ständigen Diakone und die in der Pfarrgemeinde tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im pastoralen Dienst gehören dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat als beratende Mitglieder (mit Rede- und Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht) an.

(6) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat kann Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden (§ 5 Absatz 2 Nr. 3) als beratende Mitglieder (mit Rede- und Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht) hinzuwählen.

(7) Die Mitglieder nach Absatz 5 können sich auf eine Regelung darüber, wer aus ihrer Mitte die ständige Vertretung im Rat wahrnimmt, verständigen.

§ 32

Wahlgebiet und Sitzverteilung

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Seelsorgeeinheit. Die Gebiete der zur Seelsorgeeinheit gehörenden Pfarrgemeinden/Filialkirchengemeinden bilden jeweils eigene Wahlbezirke, soweit die Wahlordnung nichts Abweichendes vorsieht. Durch Beschluss des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates können die Wahlbezirke nach Satz 2 in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt werden.

(2) Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wahlbezirke entfallenden Anzahl der Sitze sind die örtlichen Verhältnisse und der Anteil der Katholiken zu berücksichtigen. Jeder Wahlbezirk wählt jeweils die ihm zustehende Anzahl der Mitglieder (echte Teilortswahl).

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 über die Aufteilung in Wahlbezirke und die Sitzverteilung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 33

Beschlussfähigkeit

Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 34

Gemeindeteam

(1) Im Blick auf Angelegenheiten, die speziell eine der Gemeinden der Seelsorgeeinheit betreffen, soll der Gemeinsame Pfarrgemeinderat auf Antrag der für die jeweilige Gemeinde in den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat gewählten oder hinzugewählten Mitglieder ein Gemeindeteam in der jeweiligen Gemeinde bilden.

Der Antrag auf Bildung eines Gemeindeteams bedarf der Mehrheit der für die jeweilige Gemeinde in den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat gewählten oder hinzugewählten Mitglieder. Das Nähere über die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wird auf der Grundlage der vom Erzbischof zu erlassenden „Richtlinien für die Seelsorgeeinheiten“ in der Pastoralkonzeption der Seelsorgeeinheit geregelt.

(2) Dem Gemeindeteam gehören an:

a) Der Leiter der Seelsorgeeinheit, der sich jederzeit von einem Mitglied des Seelsorgeteams vertreten lassen kann,

b) mindestens zwei Mitglieder der für die jeweilige Gemeinde in den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat gewählten oder hinzugewählten Mitglieder,

c) ein Mitglied des Stiftungsrates, das von diesem aus der Mitte der Laienmitglieder gewählt wird; besteht ein Gemeinsamer Stiftungsrat, soll das gewählte Mitglied der betreffenden Gemeinde zugehörig sein,

d) weitere von den Mitgliedern nach Buchstaben a) bis c) im Einvernehmen mit dem Leiter der Seelsorgeeinheit hinzugewählte Personen, die nicht dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat angehören, aber die Voraussetzungen für die Wählbarkeit besitzen. Die Gesamtzahl der hinzugewählten Mitglieder darf die Zahl der Mitglieder aus a) bis c) nicht überschreiten. § 5 Absatz 2 Nr. 3 findet auf das Gemeindeteam keine Anwendung.

(3) Die Mitglieder des Gemeindeteams nach Absatz 2 Buchstaben b) bis d) werden für die Dauer der Amtszeit des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates gewählt bzw. berufen.

(4) Das Gemeindeteam wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Buchstaben b) bis d) einen/eine Sprecher/Sprecherin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Auf die Arbeitsweise des Gemeindeteams findet die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte – GGO - Anwendung.

(5) § 9 Absatz 2 PGRS findet auf das Gemeindeteam Anwendung.

§ 35

Stiftungsrat

(1) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat nimmt als Organ der örtlichen Vermögensverwaltung die Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 für alle Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit wahr, soweit nicht eine Gesamtkirchengemeinde errichtet ist und der Gesamtstiftungsrat zuständig ist.

(2) Für die Dauer seiner Amtszeit bestellt der Gemeinsame Pfarrgemeinderat innerhalb von längstens sechs Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung für jede Kirchengemeinde einen Stiftungsrat. Den Stiftungsräten obliegt die Verwaltung und Vertretung des örtlichen Kirchenvermögens.

(3) Das Nähere über die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Stiftungsrates bestimmt die „Ordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung -KVO-)“.



§ 36

Pfarrversammlung

Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat soll einmal im Jahr alle Glieder der Gemeinden zu einer Gemeinsamen Pfarrversammlung oder zu einer den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Veranstaltung einladen und über seine Tätigkeit berichten. Darin sollen ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates gegeben werden.

§ 37

Sachkosten

Die Sachkosten des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates tragen die Pfarrgemeinden der Seelsorgeeinheit nach einem in der Vereinbarung (§ 15 Absatz 4) zu bestimmenden Schlüssel. Sie sind in die Haushaltspläne aufzunehmen.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (ABl. S. 401) in der Fassung vom 07. Oktober 1999 (ABl. S. 175) außer Kraft.

(2) Für die Tätigkeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt befindlichen Pfarrgemeinderäte bleibt die bisherige Satzung maßgebend

(3) § 5 Absatz 2 Nr. 3 findet auf Personen, die seit 1. Januar 2005 ununterbrochen Mitglied eines Pfarrgemeinderates sind und in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis mit einer Kirchengemeinde stehen, keine Anwendung.

**ORDNUNG ÜBER DIE VERWALTUNG DES
KATHOLISCHEN
KIRCHENVERMÖGENS IM ERZBISTUM FREIBURG**

**(Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung)
-KVO-**

(Verordnung vom 23. Juni 1994, ABl. S. 410, geändert durch erste VO zur Änderung der KVO v. 27. August 1998, ABl. S. 409, zweite VO zur Änderung der KVO v. 28. März 2000, ABl. S. 307) erste Euroanpassungsverordnung v. 14.08.2001, Abl. § 95 dritte VO zur Änderung der KVO v. 5. Juli 2004, Abl. S. 373 Verordnung zur Änderung des Rechts der Dekanate in der Erzdiözese Freiburg –DekÄndVO– v. 10. Dezember 2007, ABl. S. 185

**Teil III
VERWALTUNG DES ÖRTLICHEN KIRCHENVERMÖGENS**

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1– Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung des CIC
- § 3 Örtliches Kirchenvermögen
- § 4 Begriff der Vermögensverwaltung

Abschnitt 2 – Verwaltung der Kirchengemeinde

Unterabschnitt 1 – Allgemeines

- § 5 Rechtliche Stellung der Kirchengemeinde

Unterabschnitt 2 – Organe

- § 6 Organe der Kirchengemeinde
- § 7 Pfarrgemeinderat
- § 8 Stiftungsrat - Aufgaben
- § 9 Stiftungsrat - Zusammensetzung
- § 10 Hinderungsgründe
- § 11 Amtszeit
- § 12 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Vorsitzender des Stiftungsrates
- § 14 Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates
- § 15 Einberufung des Stiftungsrates
- § 16 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- § 17 Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates
- § 18 Beschlussfassung
- § 19 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 20 Protokoll
- § 21 Amtspflichten/Haftung

**Unterabschnitt 3: Vertretung der Kirchengemeinde
im Rechtsverkehr**

- § 22 Gesetzliche Vertretung
- § 23 Beauftragung mit einzelnen Verwaltungsangelegenheiten/
Erteilung von Vollmachten

**Unterabschnitt 4: Bekanntmachungen der
Kirchengemeinde**

- § 24 Form der Bekanntmachung

Abschnitt 3: Verwaltung der Gesamtkirchengemeinde

- § 25 Gesetzliche Vertretung

**Abschnitt 4: Verwaltung des Kirchenfonds und der
sonstigen örtlichen Stiftungen und
Anstalten (Ortsfondsvermögen)**

- § 26 Verwaltung des Ortsfondsvermögens
- § 27 Gesetzliche Vertretung

**Abschnitt 1:
Allgemeines**

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Teils III dieser Ordnung regeln die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, insbesondere die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden.

§ 2

Anwendung des CIC

Bei der Besorgung der Vermögensangelegenheiten sind die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (cc. 1254-1310 CIC) über das Kirchenvermögen einzuhalten.

§ 3

Örtliches Kirchenvermögen

- (1) Das örtliche Kirchenvermögen umfasst
 - a) das Vermögen der Kirchengemeinde,
 - b) das Vermögen des Kirchenfonds und das Vermögen der sonstigen örtlichen Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen).
- (2) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören insbesondere der Anteil der Kirchengemeinde an der einheitlichen Kirchensteuer, das Aufkommen der Ortskirchensteuer, sonstige Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen, die im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, Rechte, Forderungen und sonstigen Wirtschaftsgüter, insbesondere die Guthaben auf Konten aller Art - ausgenommen die in Absatz 3 bezeichneten -, ferner Erträge von pfarrlichen und sonstigen kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde.
- (3) Nicht zum örtlichen Kirchenvermögen gehören
 - a) Gelder aus Sammlungen und Kollekten aufgrund bischöflicher Anordnung gemäß can. 1266 CIC,
 - b) Treugut, das den Geistlichen als Amtsträgern von den Gebern - insbesondere im Rahmen caritativer Aufgaben - zur freien Verfügung oder für einen vom Geber bestimmten, außerhalb der Vermögensverwaltung liegenden Zweck überlassen worden ist,
 - c) das Pfründevermögen.
- (4) Im Zweifel ist anzunehmen, dass Zuwendungen an die Verwalter des örtlichen Kirchenvermögens den verwalteten Rechtspersonen zugedacht sind.

§ 4

Begriff der Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens umfasst die von der Kirchengemeinde zu besorgenden örtlichen kirchlichen Vermögensangelegenheiten, insbesondere die Haushalts- und Finanzangelegenheiten einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung, die Bau- und Grundstücksangelegenheiten sowie die Regelung der Personalangelegenheiten.

**Abschnitt 2:
Verwaltung der Kirchengemeinde**

**Unterabschnitt 1:
Allgemeines**

§ 5

Rechtliche Stellung der Kirchengemeinde

- (1) Kirchengemeinden sind territorial umschriebene und als Kirchengemeinde errichtete Gemeinschaften von Gläubigen des Erzbistums Freiburg. Ihr Gebiet entspricht in der Regel einer kanonisch errichteten Pfarrei. Ausnahmsweise können Filialkirchengemeinden für einen Teil einer Pfarrei errichtet werden, wenn hierfür insbesondere wegen der räumlichen Entfernung des betreffenden Gebiets vom Hauptort der Pfarrei ein Bedürfnis besteht.
- (2) Kirchengemeinden sind nach staatlichem Recht Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Unterabschnitt 2: Organe

§ 6

Organe der Kirchengemeinde

- (1) Die Besorgung der Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde obliegt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dem Pfarrgemeinderat, dem Stiftungsrat und dem Pfarrer/Pfarradministrator als Vorsitzendem des Stiftungsrates.
- (2) Für das Rechnungswesen der Kirchengemeinde ist - in der Regel durch entsprechende Beauftragung einer Verrechnungsstelle - ein Kirchengemeinderechner zu bestellen.

§ 7

Pfarrgemeinderat

- (1) Dem Pfarrgemeinderat obliegen folgende Aufgaben:
- die Wahl des Stiftungsrates (§ 9),
 - die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden¹ des Stiftungsrates (§ 14),
 - die Aufstellung von pastoralen Richtlinien für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde(n),
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde sowie über die Art und die Höhe der zu erhebenden Ortskirchensteuer (§ 14 Absatz 2 KiStO),
 - die Feststellung der Jahresrechnung (§ 14 Absatz 5 KiStO),
 - die Bestellung eines Kirchengemeinderechners – in der Regel durch Beauftragung einer Verrechnungsstelle – (§ 18 Absatz 2 KiStO),
 - die Beschlussfassung über die Errichtung und den Antrag auf Aufnahme in eine Gesamtkirchengemeinde (§ 20 Absatz 1 und 2 KiStO).

Satz 1 Buchstaben d) bis g) findet keine Anwendung, wenn eine Gesamtkirchengemeinde errichtet ist.

(2) Für die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates gelten die Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg und die Rahmengeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg.

(3) Ist für die einer Seelsorgeeinheit angehörenden Pfarrgemeinden ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gebildet, nimmt dieser die in dieser Ordnung genannten Aufgaben und Befugnisse des Pfarrgemeinderates wahr.

§ 8

Stiftungsrat – Aufgaben

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde nach § 4, soweit nach dieser Ordnung keine eigene Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers gegeben ist.
- (2) Der Stiftungsrat vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr nach Maßgabe der §§ 22 und 23.
- (3) Der Stiftungsrat berücksichtigt bei seiner Tätigkeit die pastoralen Richtlinien des Pfarrgemeinderates für die Vermögensverwaltung und berichtet dem Pfarrgemeinderat regelmäßig über seine Arbeit.
- (4) Der Stiftungsrat berät die gemäß § 7 Absatz 1 zur Beschlussfassung durch den Pfarrgemeinderat bestimmten Vorlagen vor.
- (5) Der Stiftungsrat unterrichtet den Pfarrgemeinderat unverzüglich über den Wortlaut der von ihm gefassten Beschlüsse.
- (6) Der Stiftungsrat ist an die im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse des Pfarrgemeinderates/Gemeinsamen Pfarrgemeinderates gebunden.
- (7) Der Pfarrgemeinderat kann Beschlüsse des Stiftungsrates innerhalb einer Frist von vier Wochen nach deren Bekanntgabe im Pfarrgemeinderat aufheben oder abändern. Beschlüsse

¹ Der Begriff „Vorsitzender“ umfaßt immer „die Vorsitzende“ und „den Vorsitzenden“.

nach Satz 1 bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

§ 9

Stiftungsrat - Zusammensetzung

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus
- dem Pfarrer/Pfarradministrator oder seinem nach kirchlichem Recht bestellten Vertreter,
 - dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates oder im Fall seines Verzichtes auf die Mitgliedschaft im Stiftungsrat dem stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates,
 - den weiteren Mitgliedern, die vom Pfarrgemeinderat gewählt werden. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrates beträgt in Kirchengemeinden

| | |
|--------------------------|-------------------|
| bis zu 2000 Katholiken | zwei Mitglieder, |
| bis zu 4000 Katholiken | vier Mitglieder, |
| bis zu 6000 Katholiken | fünf Mitglieder, |
| bei über 6000 Katholiken | sechs Mitglieder. |

Mindestens die Hälfte der Mitglieder nach Buchstabe c) müssen unmittelbar gewählte Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein.

Sind mehrere Pfarrer/Pfarradministratoren gemäß can. 517 § 1 CIC beauftragt (in solidum) oder wird die Pfarrgemeinde gemäß can. 517 § 2 CIC geleitet, entscheidet der Erzbischof, welcher Priester den Vorsitz des Stiftungsrates ausübt. In Stiftungsräten, die von einem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat gewählt werden, entfällt das Mitglied gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe b).

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen volljährig sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat besitzen. Sie sollen im Gebiet der Kirchengemeinde wohnhaft sein.

(3) Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl statt. Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekannt zu machen und dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

(4) Der Pfarrgemeinderat kann ein Mitglied des Stiftungsrates nach Absatz 1 Buchstabe c) vor Ablauf der Amtszeit vorzeitig abberufen und anstelle dieser Person für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied in den Stiftungsrat wählen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

§ 10

Hinderungsgründe

- (1) Dem Stiftungsrat können nicht angehören:
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Erzbistums im pastoralen und liturgischen Dienst, die in der Pfarrseelsorge mit amtlichem Auftrag tätig sind,
 - Leitende Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariates sowie kirchliche Mitarbeiter, die in der Vermögensverwaltung für die Kirchengemeinde tätig oder mit Aufgaben der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht oder mit Aufgaben im Personalwesen betraut sind,
 - Kirchenbeamte und Angestellte der zur Seelsorgeeinheit gehörenden Kirchengemeinden.
- (2) Ehegatten, frühere Ehegatten, Verlobte und durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad nach bürgerlichem Recht verbundene Personen können nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehören. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, so tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Stiftungsrat ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Mitglieder kraft Amtes und gewählte Mitglieder haben Vorrang vor hinzugewählten Mitgliedern.

(3) Wer mit einem Mitglied des Stiftungsrates in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Stiftungsrat eintreten.

(3) Der Pfarrgemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1 bis 3 gegeben ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 11 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Stiftungsrates entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates; sie endet mit dem Amtsantritt des neugewählten Stiftungsrates.

(2) Tritt der Stiftungsrat aufgrund eines mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefaßten Beschlusses zurück, hat der Pfarrgemeinderat unverzüglich eine Neuwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit durchzuführen; bis zum Amtsantritt des neugewählten Stiftungsrates bleibt der bisherige Stiftungsrat im Amt. Kommt innerhalb von vier Wochen nach dem Rücktritt des Stiftungsrates eine Neuwahl nicht zustande, bestellt der Ordinarius einen oder mehrere Vermögensverwalter, welcher/welche die Rechte und Pflichten des Stiftungsrates wahrnimmt/wahrnehmen; mit der Bestellung endet die Amtszeit des bisherigen Stiftungsrates.

§ 12 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Stiftungsrat aus durch Verzicht auf sein Amt, durch Ungültigkeit seiner Wahl oder bei Beendigung der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat.

(2) Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied unentschuldigt oder ohne triftigen Grund mindestens vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Stiftungsrates trotz ausdrücklicher schriftlicher Mahnung nach dem dritten Fehlen ferngeblieben ist.

(3) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Stiftungsrat getroffen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Woche Einspruch beim Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates einlegen. Falls der Pfarrgemeinderat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, entscheidet die Schlichtungsstelle (§ 14 PGRS) über diesen Einspruch.

(4) Der Ordinarius kann ein Mitglied des Stiftungsrates aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder wegen eines mit der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre unvereinbaren Verhaltens durch einen schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit befristet oder auf Dauer entziehen. Das betroffene Mitglied und der Pfarrgemeinderat sind zuvor zu hören.

(5) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 13 Vorsitzender des Stiftungsrates

(1) Der Pfarrer/Pfarradministrator ist kraft Amtes Vorsitzender des Stiftungsrates. Er beruft den Stiftungsrat zu seinen Sitzungen ein und leitet diese. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Er unterrichtet den Stiftungsrat in der nächsten Sitzung über die von ihm nach den Sätzen 3 und 4 wahrgenommenen Vermögensangelegenheiten.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates erteilt die zum Vollzug des genehmigten Haushaltsplans erforderlichen Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanweisungen), soweit dadurch keine rechtlichen Verbindlichkeiten begründet werden. Die Anordnung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates, wenn

der Betrag im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt. Verweigert der Stiftungsrat seine Zustimmung, kann der Vorsitzende die Entscheidung des Pfarrgemeinderates herbeiführen.

(3) Der Ordinarius kann im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates bei Vorliegen schwerwiegender, insbesondere in der pastoralen Situation der Kirchengemeinde liegender Gründe einen andere Person zum Vorsitzenden ernennen. Er soll nach Möglichkeit dem Kreis der Mitglieder des Stiftungsrates angehören.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 bleibt der Pfarrer stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates, sofern er auf die Mitgliedschaft im Stiftungsrat nicht ausdrücklich verzichtet. Der Verzicht ist für die Dauer der Amtszeit des Stiftungsrates unwiderruflich. Wird anstelle des Pfarrers eine nicht dem Stiftungsrat angehörende Person zum Vorsitzenden ernannt, wählt der Pfarrgemeinderat ein weiteres Mitglied aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates in den Stiftungsrat hinzu.

§ 14 Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates

(1) Der Pfarrgemeinderat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus der Mitte der Mitglieder des Stiftungsrates den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates. In den Fällen des § 7 Absatz 3 wählt der Gemeinsame Pfarrgemeinderat aus der Mitte der unmittelbar gewählten Mitglieder der jeweiligen Stiftungsräte die stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den laufenden Aufgaben der Geschäftsführung. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf die Fälle der Abwesenheit des Vorsitzenden, der Verhinderung des Vorsitzenden und der Vakanz im Amt des Vorsitzenden. Er nimmt ferner die ihm gemäß § 23 übertragenen Vermögensangelegenheiten wahr.

(3) Auf Vorschlag seines Vorsitzenden kann durch Beschluß des Stiftungsrates dem stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit des Stiftungsrates die Befugnis zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben des Vorsitzenden gemäß § 13 Absatz 1 und Absatz 2 übertragen werden. Die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanweisungen) nach § 13 Absatz 2 Satz 1 kann auch Personen, die gemäß § 23 einen Auftrag wahrnehmen, übertragen werden. Der Beschluß kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und widerrufen werden. Die Übertragung von sachlich unbestimmten oder unwiderruflichen Befugnissen ist nicht zulässig. Die Übertragung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der in § 22 Absatz 1 vorgeschriebenen Form und ist dem Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich anzuzeigen.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorsitzenden über alle Vertretungshandlungen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Ist der stellvertretende Vorsitzende verhindert, vertritt ihn das lebensälteste Mitglied des Stiftungsrates.

§ 15 Einberufung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden einberufen, sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder das Erzbischöfliche Ordinariat die Einberufung anordnet.

(2) Entspricht der Vorsitzende einem Einberufungsverlangen gemäß Absatz 1 nicht oder sind Vorsitzender oder Stellvertreter nicht vorhanden oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert, kann das Erzbischöfliche Ordinariat den Stiftungsrat selbst einberufen und dessen Sitzung durch einen Beauftragten, der Mitglied des Stiftungsrates sein soll, leiten lassen.

(3) Der Stiftungsrat wird in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Frist auf bis zu 24 Stunden verkürzen. Jedoch ist eine Beschlußfassung in dieser Sitzung nur möglich, wenn zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind und niemand der Beschlußfassung widerspricht.

§ 16

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich.

(2) Die in der Kirchengemeinde mit amtlichem Auftrag tätigen Priester sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilzunehmen.

(3) Der Stiftungsrat kann für die Dauer der gesamten Sitzung oder eines einzelnen Beratungsgegenstandes Sachverständige oder Berater zulassen.

§ 17

Beschlußfähigkeit des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Er ist auch dann beschlußfähig, wenn nach Eintritt einer Beschlußunfähigkeit eine weitere Sitzung in der Form des § 15 Absatz 3 einberufen und hinsichtlich der unerledigten Beratungsgegenstände in der Einladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 18

Beschlußfassung

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in den ihm obliegenden Aufgaben durch Beschluß.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Stiftungsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden.

§ 19

Ausschluß wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Stiftungsrates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad nach bürgerlichem Recht verbundenen Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stiftungsrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muß die Sitzung verlassen.

(3) Ein Beschluß ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlußfassung die Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 verletzt worden sind oder ein Mitglied des Stiftungsrates ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen war. Der Beschluß gilt jedoch drei Monate nach der Beschlußfassung als gültig zustandegekommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von einem Mitglied des Stiftungsrates oder einem von dem Beschluß Betroffenen beim Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich angefochten wurde oder das Erzbischöfliche Ordinariat den Beschluß vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfechtungserklärung endgültig.

§ 20

Protokoll

Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Im Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse des Stiftungsrates festzuhalten. Das Protokoll ist im Pfarramt aufzubewahren.

§ 21

Amtspflichten/Haftung

(1) Die Mitglieder des Stiftungsrates haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, daß die Kirchengemeinde keinen Schaden erleidet. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf der ersten Sitzung durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.

(2) Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften die Mitglieder des Stiftungsrates der Kirchengemeinde für den dadurch entstehenden Schaden.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

Unterabschnitt 3:

Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr

§ 22

Gesetzliche Vertretung

(1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Stiftungsrates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Willenserklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben worden sind. Satz 2 gilt auch für die Abgabe von Willenserklärungen durch Bevollmächtigte.

(2) Vor Abgabe der Willenserklärung ist ein Beschluß des Stiftungsrates herbeizuführen. Eine ohne Beachtung der Verpflichtung nach Satz 1, eine unter Verstoß gegen einen Beschluß des Stiftungsrates oder eine unter Überschreitung der Befugnisse abgegebene Willenserklärung ist unbeschadet der Haftung gemäß § 21 Absatz 2 gegenüber Dritten rechtswirksam.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates zum Abschluß von Rechtsgeschäften bis zum Betrag von 2.500 Euro alleinvertretungsberechtigt. § 22 Absatz 2 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen, für die Eröffnung und Aufhebung von Bankkonten, für die Erteilung von Bankvollmachten oder für gemäß § 7 KVO V genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.

§ 23

Beauftragung mit einzelnen Vermögensangelegenheiten / Erteilung von Vollmachten

(1) Der Stiftungsrat kann durch Beschluß mit Zustimmung seines Vorsitzenden den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein sonstiges Mitglied des Stiftungsrates mit der Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde beauftragen.

(2) Der Stiftungsrat kann durch Beschluß, welcher einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bedarf, mit Zustimmung seines Vorsitzenden eine in den Pfarrgemeinderat wählbare Person oder einen kirchlichen Rechsträger mit der Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde beauftragen. Eine Person, die gemäß § 10 Absatz 1 Buchstaben a) und b) oder § 10 Absatz 2 gehindert ist, dem Stiftungsrat anzugehören, kann nicht beauftragt werden.

(3) Der Stiftungsrat kann durch Beschluß, welcher einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bedarf, mit Zustimmung seines Vorsitzenden die Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde einem aus drei bis fünf Personen bestehenden beschließenden Ausschuß des Stiftungsrates übertragen. In diesen Ausschuß kann auch eine Person, bei einem aus fünf Personen zusammengesetzten Ausschuß eine weitere Person gewählt werden, die nicht Mitglied des Stiftungsrates ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Den Vorsitz führt ein vom Stiftungsrat bestimmtes Mitglied des Ausschusses. Die Vorschriften des Unterabschnitts 2 über die Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Stiftungsrates (§§ 15 bis 20) finden auf den beschließenden Ausschuß sinngemäß Anwendung. Der Ausschuß unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die von ihm wahrgenommenen Vermögensangelegenheiten.

(4) Aufträge gemäß Absatz 1 und 2 sowie die Übertragung von Befugnissen auf einen beschließenden Ausschuß gemäß Absatz 3 können mit einer den Inhalt der wahrzunehmenden Aufgaben genau bezeichnenden rechtsgeschäftlichen Vollmacht verbunden werden. Die Vollmachtsurkunde bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der in § 22 Absatz 1 vorgeschriebenen Form. Die Erteilung von Generalvollmachten und unwiderruflichen Vollmachten ist nicht zulässig. Die Vorschriften des Unterabschnitts 2 über die Amtspflichten (§ 21 Absatz 1 Satz 1 und 2) und die Haftung (§ 21 Absatz 2) der Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Vorschriften des Unterabschnitts 3 über die Rechtsfolgen eines ordnungswidrigen Handelns (§ 22 Absatz 2 Satz 2) gelten entsprechend. Der Stiftungsrat hat die Einhaltung des Vollmachtsumfanges und die gewissenhafte und ordnungsgemäße Vornahme der Verwaltungsgeschäfte durch den oder die Bevollmächtigten zu überwachen.

(5) Aufträge gemäß Absatz 1 und 2 sowie Vollmachten gemäß Absatz 4 können befristet oder unbefristet erteilt werden. Sie können durch Beschluß des Stiftungsrates jederzeit widerrufen werden.

(6) Für die Erledigung der übertragenen Vermögensangelegenheiten kann der Stiftungsrat Richtlinien aufstellen. Im übrigen finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Auftrag (§§ 662-674 BGB) Anwendung.

Unterabschnitt 4: Bekanntmachungen der Kirchengemeinde

§ 24

Form der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen, die in dieser Ordnung vorgesehen sind, erfolgen durch:

1. Vermeldung in den Sonntagsgottesdiensten oder
2. Veröffentlichung im Pfarrblatt oder sonstigen Mitteilungsblättern der Kirchengemeinde oder
3. Anschlag an der Kirchentüre oder an der Anschlagtafel.

Abschnitt 3: Verwaltung der Gesamtkirchengemeinde

§ 25

Gesetzliche Vertretung

(1) Die Gesamtkirchengemeinde wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Gesamtstiftungsrates (§ 20 KiStO), darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(2) Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 findet auf die Organe der Gesamtkirchengemeinde entsprechend Anwendung, soweit die Kirchensteuerordnung nichts anderes bestimmt.

Abschnitt 4:
Verwaltung des Kirchenfonds und der sonstigen örtlichen Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen)

§ 26

Verwaltung des Ortsfondsvermögens

Das Vermögen des Kirchenfonds und das Vermögen sonstiger örtlicher Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen) wird vom Stiftungsrat verwaltet.

§ 27

Gesetzliche Vertretung

Das Ortsfondsvermögen wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Stiftungsrates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 findet entsprechend Anwendung.

Teil V

AUFSICHT ÜBER DIE KIRCHLICHE VERMÖGENSVERWALTUNG

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeines

- § 1 Kirchliche Aufsichtsbehörde
- § 2 Zweck und Inhalt der Aufsicht

Abschnitt 2 – Aufsicht über Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden

Unterabschnitt 1: Rechtsaufsicht

- § 3 Inhalt der Rechtsaufsicht
- § 4 Mittel der Rechtsaufsicht
- § 5 Geltendmachung von Ansprüchen

Unterabschnitt 2: Fachaufsicht

- § 6 Inhalt der Fachaufsicht
- § 7 Genehmigungsbedürftigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten
- § 8 Anzeigepflicht von Rechtsgeschäften und Rechtsakten
- § 9 Erteilung von allgemeinen Genehmigungen/Übertragung von Befugnissen

Unterabschnitt 3: Dienstaufsicht

- § 10 Inhalt der Dienstaufsicht
- § 11 Zuständige Aufsichtsbehörden

Abschnitt 3 – Aufsicht über sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

- § 12 Anwendbares Recht

Abschnitt 4 – Aufsicht über Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten Rechts

- § 13 Anwendbares Recht

Abschnitt 5 – Rechtsbehelfsverfahren

- § 14 Einspruch
- § 15 Beschwerde

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1

Kirchliche Aufsichtsbehörde

Das Erzbischöfliche Ordinariat führt die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden/ Gesamtkirchengemeinden sowie der sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Erzbistum Freiburg, die nach kirchlichem Recht als öffentliche juristische Personen errichtet sind oder nach staatlichem Recht die öffentlichrechtliche Rechtsfähigkeit besitzen (kirchliche Aufsichtsbehörde).

§ 2

Zweck und Inhalt der Aufsicht

(1) Die kirchliche Aufsicht dient der Erfüllung der Ziele und Aufgaben der in § 1 bezeichneten kirchlichen Vermögensträger, indem sie die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung berät und unterstützt, das Vermögen vor Gefährdungen schützt, die hierzu erforderlichen Weisungen erteilt und über die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen nach § 7 entscheidet.

(2) Die kirchliche Aufsicht umfasst die Rechts-, die Fach- und die Dienstaufsicht.

(3) Die kirchliche Aufsichtsbehörde ist befugt, die in § 1 bezeichneten kirchlichen Vermögensträger in besonderen Fällen aus wichtigem Grund

1. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
2. die Vermögensverwaltung vollständig oder teilweise einer kirchlichen Dienststelle zu übertragen.

Abschnitt 2: Aufsicht über Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden

Unterabschnitt 1: Rechtsaufsicht

§ 3

Inhalt der Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht erstreckt sich darauf, die Rechtmäßigkeit des Handelns der kirchlichen Vermögensträger sicherzustellen.

§ 4

Mittel der Rechtsaufsicht

(1) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Kirchengemeinde in geeigneter Weise unterrichten, insbesondere Einsicht in sämtliche Unterlagen nehmen sowie Berichte und Akten anfordern.

(2) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen beanstanden und verlangen, dass sie binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen sind auf Verlangen rückgängig zu machen. Eine Maßnahme, die der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist, darf erst vollzogen werden, wenn die kirchliche Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.

(3) Erfüllt die Kirchengemeinde die ihr rechtlich obliegenden Pflichten nicht, kann die kirchliche Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Kirchengemeinde innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

(4) Kommt die Kirchengemeinde einer Anordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die kirchliche Aufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Kirchengemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

(5) Wenn die Verwaltung einer Kirchengemeinde in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer geordneten Vermögensverwaltung entspricht und die Befugnisse der kirchlichen Aufsichtsbehörde nach den Absätzen 1 bis 4 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung zu sichern, kann der Ordinarius einen Vermögensverwalter bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der mit der

Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde beauftragten Organe wahrnimmt.

(6) Wenn der Stiftungsrat wiederholt oder in grober Weise seine Pflicht verletzt, kann ihn der Ordinarius nach Anhörung des Pfarrgemeinderates auflösen. Gleichzeitig kann der Ordinarius den Verlust der Wählbarkeit einzelner oder aller Mitglieder des Stiftungsrates in den Pfarrgemeinderat anordnen. In der Auflösungsverfügung wird zugleich die Neuwahl angeordnet. Kommt eine Neuwahl innerhalb der in der Auflösungsverfügung bestimmten Frist nicht zustande, findet Absatz 5 entsprechend Anwendung.

§ 5

Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche der Kirchengemeinde gegen Mitglieder des Pfarrgemeinderates und des Stiftungsrates werden von der kirchlichen Aufsichtsbehörde geltend gemacht. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt die Kirchengemeinde.

Unterabschnitt 2:

Fachaufsicht

§ 6

Inhalt der Fachaufsicht

Die Fachaufsicht erstreckt sich darauf, allgemeine Anweisungen für die Geschäftsführung zu erlassen, im Einzelfall fachliche Weisungen zu erteilen, Gebühren festzusetzen und über die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen zu entscheiden. Die Fachaufsicht schließt die Rechtsaufsicht ein.

§ 7

Genehmigungsbedürftigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen *ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert* zu ihrer Rechtswirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsbereich der schriftlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung:

1. Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,
2. Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,
3. Begründung, Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufhebung von Erbbaurechten an Grundstücken Dritter, von Wohnungseigentum sowie anderen grundstücksgleichen Rechten,
4. Begründung, Erwerb und Aufhebung von Erbbaurechten an eigenen Grundstücken sowie die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung von Erbbaurechten und Rechten Dritter an eigenen Grundstücken,
5. Begründung, Änderung und Aufgabe von Rechten an Erbbaurechten, an Wohnungseigentum und anderen grundstücksgleichen Rechten,
6. Pacht- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als neun Jahre beträgt, sowie Leasingverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit zwei Jahre oder länger beträgt,
7. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, Gegenstand besonderer religiöser Verehrung sind oder der Kirche aufgrund eines Gelübdes geschenkt worden sind, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
8. Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, die mit einer Verpflichtung belastet sind oder dem Zweck der bedachten Rechtsperson nicht entsprechen,
9. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, es sei denn, dass es sich um Belastungen handelt, für welche die Kirchenbehörde Bedeckungskapitalien vorgeschrieben hat und diese gesichert sind, oder die dem Zweck der bedachten Rechtsperson nicht entsprechen, oder mit denen eine rechtlich selbständige Stiftung errichtet werden soll,
10. Verzicht auf Forderungen über wiederkehrende Leistungen,
11. Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuld-

übernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte),

12. Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Gehaltsvorschüssen und Einlagen in inländischer Währung bei deutschen Kreditinstituten oder bei der Pfarrpfündekasse,

13. Waren- und Finanztermingeschäfte,

14. Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen mit Ausnahme von Verträgen mit

- teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern, deren Beschäftigungsumfang 20 % des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters nicht übersteigt,
- Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis auf einen Zeitraum von längstens sechs Monaten befristet ist,
- Mitarbeitern, die zur Vertretung eines anderen Mitarbeiters für Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz, eines Erziehungsurlaubs oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt werden,
- Praktikanten in sozial-caritativen Einrichtungen,

15. Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen,

16. Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist,

17. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Kirchenbaulasten und Kulturpflichten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,

18. Verträge mit kommunalen Körperschaften über den Betrieb sozial-caritativer Einrichtungen (insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder und Sozialstationen),

19. Erteilung von Vollmachten gemäß § 23 Absatz 2 KVO III (mit Ausnahme von Bankvollmachten) an nicht dem Stiftungsrat angehörende Personen und Erteilung von Vollmachten gemäß § 23 Absatz 3 KVO III (mit Ausnahme von Bankvollmachten) an beschließende Ausschüsse des Stiftungsrates,

20. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der örtlichen Verwaltungsorgane sowie mit Personen, die mit einem Mitglied eines örtlichen Verwaltungsorgans in einem die Befangtheit begründenden Verhältnis stehen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,

21. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (im Mahnverfahren ab dem Zeitpunkt der Beantragung des streitigen Verfahrens) und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im letzteren Falle ist die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen,

22. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über dingliche Rechte und nicht-vermögensrechtliche Ansprüche.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte *mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 Euro* bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsbereich der schriftlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 genehmigungsbedürftig sind:

1. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet die Wertgrenze übersteigt,
2. unentgeltliche Übertragung (Schenkung), Belastung (Verpfändung) und Nutzungsüberlassung (Leihe) von Kirchenvermögen,
3. Verzicht auf Forderungen, Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß den §§ 780 und 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen,
4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen aller Art,
5. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche.

Sonstige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechts-

bereich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn durch sie eine einmalige oder bei wiederkehrenden Leistungen eine jährliche rechtliche Verpflichtung von mehr als 15.000 Euro begründet wird.

(3) Sonstige kirchliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(4) Anträgen auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist in Bau- und Grundstücksangelegenheiten immer, im übrigen auf Verlangen der kirchlichen Aufsichtsbehörde ein beglaubigter Auszug aus dem Protokoll des für die Angelegenheit zuständigen Beschlussorgans beizufügen.

(5) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§ 8

Anzeigepflicht von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen:

1. Die Annahme und Ausschlagung von genehmigungsfreien Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und Zustiftungen,
2. Rechtshandlungen Dritter, die das Kirchenvermögen betreffen,
3. gegen das Kirchenvermögen oder gegen Mitglieder der Organe der Vermögensverwaltung eingeleitete gerichtliche Verfahren und Vorverfahren (einschließlich Strafverfahren),
4. das Kirchenvermögen betreffende staatliche oder kommunale Verwaltungsverfahren, insbesondere Verfahren der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung, Flurbereinigung), der Erschließung gemäß dem Baugesetzbuch sowie Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz und dem Landesdenkmalschutzgesetz,
5. die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates und der weiteren Mitglieder der Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung unter Angabe von Name und Anschrift,
6. die Erteilung von Vollmachten an Mitglieder des Stiftungsrates gemäß § 23 Absatz 1 KVO III mit Ausnahme von Bankvollmachten.

(2) § 7 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 9

Erteilung von allgemeinen Genehmigungen/Übertragung von Befugnissen

(1) Die kirchliche Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen einzeln oder insgesamt eine allgemeine Genehmigung für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte im voraus zu erteilen.

(2) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann die Ausübung einzelner Befugnisse auf nachgeordnete diözesane Dienststellen übertragen.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können widerrufen werden.

Unterabschnitt 3: Dienstaufsicht

§ 10

Inhalt der Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Ausübung der Dienstpflichten der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

§ 11

Zuständige Aufsichtsbehörden

Die unmittelbare Dienstaufsicht führt der Stiftungsrat; die übergeordnete Dienstaufsicht führt die kirchliche Aufsichtsbehörde.



Abschnitt 3:
Aufsicht über sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 12
Anwendbares Recht

(1) Auf die Dekanatsverbände finden die für die Aufsicht über Kirchengemeinden geltenden Rechtsvorschriften dieser Ordnung (KVO V Abschnitt 2) Anwendung.

(2) Auf die sonstigen in § 1 bezeichneten kirchlichen Vermögensträger findet Teil V Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 entsprechend Anwendung. Teil V Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 findet keine Anwendung, soweit für diese besondere die Aufsicht regelnde kirchliche Rechtsvorschriften gelten oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen enthaltende Satzungen erlassen und kirchenaufsichtlich genehmigt sind.

Abschnitt 4:
Aufsicht über Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten Rechts

§ 13
Anwendbares Recht

Teil V findet auf die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die nach kirchlichem Recht als private juristische Personen bestehen oder nach staatlichen Recht eine privatrechtliche Rechtsfähigkeit besitzen, keine Anwendung, es sei denn, dass die Statuten dies vorsehen.

Abschnitt 5:
Rechtsbehelfsverfahren

§ 14
Einspruch

(1) Gegen Verfügungen der kirchlichen Aufsichtsbehörde kann das betroffene Organ der kirchlichen Vermögensverwaltung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Verfügung schriftlich bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde Einspruch einlegen.

(2) Die kirchliche Aufsichtsbehörde entscheidet, ob sie dem Einspruch stattgibt, und erteilt einen schriftlichen Bescheid.

§ 15

Beschwerde

(1) Gegen die Einspruchsentscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung beim Ordinarius Beschwerde eingelegt werden.

(2) Der Ordinarius erteilt einen schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung des Ordinarius ist unanfechtbar; c. 1417 § 1 CIC bleibt hiervon unberührt.

Teil VI

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6

Erlass von Durchführungsbestimmungen

Das Erzbischöfliche Ordinariat erlässt die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 31. Dezember 1958 (ABl. S. 335) in der Fassung vom 7. April 1992 (ABl. S. 366) außer Kraft.



**Verordnung
zur Ergänzung des Rechts der Pfarrgemeinderäte
und Stiftungsräte
(Erprobungsverordnung)
vom 7. Oktober 1999, ABl. S. 175
geändert durch VO zur Neufassung der Satzung
für die Dekanatsräte vom 1. Dezember 2005**

Artikel 1: Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen

**§ 1
Modellprojekte**

(1) Zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden / Gesamtkirchengemeinden können durch Erlaß des Generalvikars auf Vorschlag oder nach Anhörung der zuständigen örtlichen Organe und nach Anhörung des Dekans Regelungen getroffen werden, die von einzelnen Vorschriften des diözesanen Rechts abweichen.

(2) Durch diese Regelungen können insbesondere

1. Einrichtungen und Dienste im Bereich einer oder mehrerer benachbarter Pfarrgemeinden / Kirchengemeinden / Gesamtkirchengemeinden einer einheitlichen Leitung unterstellt werden;
2. bestimmte Aufgaben und Befugnisse von einem Organ einer Pfarrgemeinde / Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde auf gemeinsame Ausschüsse oder auf andere Organe und Stellen einer beteiligten Pfarrgemeinde / Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde übertragen werden.
3. neue gemeinsame Organe gebildet und bestehende Organe für zeitweilig ruhend erklärt werden.

**§ 2
Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Voraussetzungen für den Erlaß einer Regelung nach § 1 sind:

1. die Vorlage einer Konzeption, in welcher die pastoralen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte der beabsichtigten Zusammenarbeit dargelegt sind, und
2. die Erklärung der betroffenen örtlichen Organe, die Erprobungsphase durch vom Erzbischöflichem Ordinariat zugelassene Berater fachlich begleiten und auswerten zu lassen.

§ 3

Dauer der Erprobungsphase

Die Geltungsdauer der Regelung ist auf längstens fünf Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, einmalig längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Aus wichtigem Grund kann die Regelung vorzeitig außer Kraft gesetzt werden.

§ 4

Auswertung der Modellprojekte

Die beteiligten örtlichen Organe und die mit der fachlichen Beratung und Begleitung beauftragten Stellen unterrichten den Dekan und das Erzbischöfliche Ordinariat über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

**Satzung für die Dekanatsräte
in der Erzdiözese Freiburg**

**vom 1. Dezember 2005 (ABl. S. 250),
geändert durch Art. 2 der VO vom 10. Dezember 2007
(ABl. S. 185)**

§ 1

Stellung des Dekanatsrates

Der Dekanatsrat trägt gemeinsam mit dem Dekan als dem vom Erzbischof bestellten Leiter des Dekanates und den anderen Gremien des Dekanates als Pastoralrat, als Vertretung der Katholiken und als Organ der Vermögensverwaltung auf der Grundlage des Statuts für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg Verantwortung für den kirchlichen Auftrag im Dekanat. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen im Dekanat gerichtet.

§ 2

Aufgaben des Dekanatsrates

(1) Der Dekanatsrat berät und unterstützt als Pastoralrat den Dekan und die Gremien des Dekanates bei der Wahrnehmung pastoraler Aufgaben. Dabei greift er die Weisungen und Anregungen des Erzbischofs auf und richtet seine Tätigkeit an den Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg aus. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die das Dekanat betreffenden pastoralen Fragen zu beraten, im Zusammenwirken mit der Dekanatskonferenz geeignete Maßnahmen zu beschließen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen,
2. die Planungen und Entscheidungen der Erzdiözese auf der Grundlage der Pastoralen Leitlinien im Zusammenwirken mit der Region auf die Verhältnisse des Dekanates hin zu konkretisieren und für ihre Umsetzung Sorge zu tragen,
3. mit den Dekanaten der Region und mit der Regionalstelle eng zusammenzuarbeiten,
4. die pastoralen Anliegen und Fragestellungen der Seelsorgeeinheiten aufzugreifen, ihre Tätigkeit aufeinander abzustimmen sowie die Arbeit ihrer Räte anzuregen und mitzutragen,
5. den diakonischen Dienst, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Pastoral sowie die kirchliche Erwachsenenbildung zu fördern,
6. pastorale Weiterbildungsangebote für Mitarbeiter anzuregen,
7. Angebote der Zielgruppen- und Kategorialpastoral zu unterstützen.

(2) Der Dekanatsrat koordiniert als Vertretung der Katholiken im Dekanat die Aktivitäten der Räte, Verbände und Geistlichen Gemeinschaften unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und vertritt die Anliegen der Katholiken in Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch Informationen und Stellungnahmen die Bewusstseinsbildung in kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen im Dekanat zu fördern und Erfahrungen und Vorschläge weiterzugeben an Stellen, die Entscheidungsverantwortung tragen,
2. gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen zu überdenken und für das Dekanat sachgerechte Maßnahmen zu treffen,
3. die Arbeit der kirchlichen Organisationen, Gruppen und Institutionen im Dekanat unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen und auf gemeinsame Zielsetzungen hin zu koordinieren,
4. Anliegen der Katholiken des Dekanates in der Öffentlichkeit zu vertreten,

5. die von den Räten auf Diözesanebene gefassten Beschlüsse und die von ihnen gestellten Aufgaben im Dekanat durchzuführen und auf ihre Umsetzung in den Seelsorgeeinheiten hinzuwirken,
6. das Dekanat im Diözesanrat der Katholiken zu vertreten.

(3) Der Dekanatsrat wirkt als Organ der Vermögensverwaltung des Dekanats an der Entscheidung folgender Vermögensangelegenheiten beschließend mit:

1. er beschließt den Haushaltsplan des Dekanats,
2. er stellt die Jahresrechnung des Dekanates fest,
3. er ist an der Wahl der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg nach Maßgabe einer besonderen Wahlordnung durch die Entsendung von Wahlbeauftragten beteiligt. Das Nähere über die Mitwirkung des Dekanatsrates an der Vermögensverwaltung bestimmt Teil IV der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO IV)

§ 3

Zusammensetzung des Dekanatsrates

(1) Der Dekanatsrat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes, gewählten, hinzugewählten, entsandten und beratenden Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Dekanatsrates kraft Amtes sind der Dekan, sein/seine Stellvertreter und der Schuldekan.

(3) Dem Dekanatsrat gehören als gewählte Vertreter der Seelsorgeeinheiten die Vorsitzenden der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte, der Gesamt-Pfarrgemeinderäte und der Gemeinsamen Ausschüsse an.

(4) Seelsorgeeinheiten mit einer Katholikenzahl

- a) ab 4000 wählen zusätzlich einen,
- b) ab 10000 wählen zusätzlich zwei

Vertreter aus der Mitte der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte, der Gesamt-Pfarrgemeinderäte oder Gemeinsamen Ausschüsse in den Dekanatsrat.

(5) Arbeiten die Pfarrgemeinderäte einer Seelsorgeeinheit in der Form Gemeinsamer Sitzungen (§ 15 Abs. 1 und 2 Buchst. a PGRS) zusammen, werden die der Seelsorgeeinheit nach den Absätzen 3 und 4 zustehenden Vertreter auf der Grundlage eines gemeinsamen Beschlusses der Vorstände der Pfarrgemeinderäte aus der Mitte dieser Räte entsandt.

(6) Der Dekanatsrat kann im Einvernehmen mit dem Dekan bis zu drei Geistliche oder Mitarbeiter im pastoralen Dienst hinzuwählen.

(7) Der Dekanatsrat kann bis zu drei weitere sachkundige Personen hinzuwählen.

(8) Die im Dekanat tätigen und als kirchliche Verbände anerkannten Erwachsenen- und Jugendverbände und Geistlichen Gemeinschaften entsenden Mitglieder in den Dekanatsrat. Die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 darf ein Viertel der Zahl der Mitglieder nach den Absätzen 3 und 4 nicht übersteigen.

(9) Die örtlichen Caritasverbände und die örtlichen katholischen und ökumenischen Bildungswerke entsenden je einen Vertreter in den Dekanatsrat.

(10) Die ständigen Mitglieder des Dekanatsleitungsteams, soweit sie dem Dekanatsrat nicht stimmberechtigt angehören, der Dekanatsjugendreferent und der Regionaldekan gehören dem Dekanatsrat mit beratender Stimme (mit Rede- und Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht) an. Der Regionaldekan kann sich vertreten lassen.

(11) Ein Mitglied nach Absatz 3 kann sein Mandat für die Dauer der gesamten Amtszeit des Dekanatsrates dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung des Mandats ist dem Vorsitzenden des Dekanatsrates schriftlich mitzuteilen.



§ 4

Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Dekanatsrates beträgt in der Regel fünf Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Dekanatsrates (konstituierende Sitzung) und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neuen Dekanatsrates.

(2) Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von vier Monaten nach dem allgemeinen Termin für die Pfarrgemeinderatswahlen stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des noch amtierenden Dekanatsrates oder vom Dekan einberufen und von ihm bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden geleitet. Sie findet auch statt, wenn in einzelnen Pfarrgemeinden oder Seelsorgeeinheiten des Dekanates Wiederholungswahlen durchzuführen sind.

§ 4a

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Dekanatsrat aus durch Tod, durch Verzicht auf sein Amt, durch Ungültigkeit seiner Wahl, durch Verlust der Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat (§ 5 PGRS) oder durch Verlust seines die Mitgliedschaft begründenden Amtes aus.

(2) Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied unentschuldigt oder ohne triftigen Grund mindestens vier aufeinander folgenden Sitzungen des Dekanatsrates trotz ausdrücklicher schriftlicher Mahnung nach dem dritten Fehlen ferngeblieben ist.

(3) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Dekanatsrat getroffen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Woche Einspruch bei dem/der Vorsitzenden des Dekanatsrates einlegen. Falls der Dekanatsrat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, kann die Schlichtungsstelle (§ 10) innerhalb einer Woche angerufen werden, die über diesen Einspruch endgültig entscheidet.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das nachfolgende Mitglied für die restliche Amtszeit des Dekanatsrates bestellt.

§ 5

Organe des Dekanatsrates

Der Dekanatsrat wird tätig durch die Vollversammlung, den Vorstand und die Ausschüsse.

§ 6

Arbeitsweise der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden des Dekanatsrats, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einberufen. Zeit und Ort sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann der Dekanatsrat schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden.

(2) Die Sitzungen des Dekanatsrates sind öffentlich. Nicht-öffentlich ist zu verhandeln, wenn es das kirchliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner erfordern.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der Dekan muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass sie nicht in Übereinstimmung mit der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre stehen oder rechts-

widrig sind. Der Dekan kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für das Dekanat nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber dem Vorsitzenden des Dekanatsrates ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine erneute Sitzung des Dekanatsrates einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beraten ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Erfüllt nach Ansicht des Dekans auch der neue Beschluss die Voraussetzungen des Satzes 1, muss er ihm erneut widersprechen und die Schlichtungsstelle (§ 10) anrufen. Wird der Regelungsvorschlag der Schlichtungsstelle von den Beteiligten nicht angenommen, entscheidet der Erzbischof.

(5) Die Protokolle der Sitzungen werden den Mitgliedern, den Leitern der Seelsorgeeinheiten und Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte des Dekanates und der Geschäftsstelle des Diözesanrates binnen vier Wochen übermittelt.

(6) Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung bestimmt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Räte in der Erzdiözese Freiburg.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Dekanatsrat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Dekan und zwei gewählten Laienmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter. Der Vorstand kann bei Bedarf durch bis zu zwei Beisitzer - darunter mindestens ein Laienmitglied - erweitert werden.

(2) Der Dekanatsrat wählt zunächst den Vorsitzenden, und zwar im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, in weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Der Stellvertreter und die Beisitzer werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Gegen die Wahl des Vorsitzenden kann der Dekan bei Vorliegen wichtiger Gründe Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Schlichtungsstelle.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Dekanatsrates. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

1. die Vollversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
2. die Mitglieder der Ausschüsse zu berufen, die Arbeit der Ausschüsse anzuregen, zu koordinieren und die Arbeitsergebnisse auszuwerten,
3. die Hinzuwahl bzw. Entsendung der Mitglieder gemäß § 3 Absätze 6 bis 9 i. V. m. § 3 Absatz 10 zu veranlassen,
4. an der Wahl des Dekans nach Maßgabe des Dekanatsstatuts mitzuwirken,
5. den Haushaltsplan des Dekanates in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verrechnungsstelle vorzubereiten und über die Verwendung der vom Dekanatsrat bewilligten Mittel zu beschließen,
6. die ihm gemäß Teil IV der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung obliegenden Aufgaben wahrzunehmen

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie. Er vertritt den Dekanatsrat in der Regionalkonferenz.

(3) Der Vorstand bestellt einen Schriftführer.

§ 8 a

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Dekanatsrates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/seiner Ehegatten/Ehegattin, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad nach bürgerlichem Recht ver-

bundenen Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Dekanatsrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(3) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verletzt worden sind oder ein Mitglied des Dekanatsrates ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung als gültig zustande gekommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von einem Mitglied des Dekanatsrates oder einem von dem Beschluss Betroffenen beim Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich angefochten wurde oder das Erzbischöfliche Ordinariat den Beschluss vor Ablauf der Frist nicht beanstandet hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfechtungserklärung endgültig.

§ 9 Ausschüsse

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Dekanatsrates setzt die Vollversammlung ständige oder für bestimmte Aufgaben Ausschüsse auf Zeit ein.

(2) Die Tätigkeit der Ausschüsse ist vorbereitend und beratend, soweit die Vollversammlung nichts anderes beschlossen hat. Im Rahmen ihres Auftrages sollen die Ausschüsse auch von sich aus gegenüber den übrigen Organen des Dekanatsrates Anregungen geben. Die Ergebnisse der Beratungen sind in der Regel Empfehlungen an die Vollversammlung oder den Vorstand.

(3) Öffentliche Stellungnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand abgegeben werden.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Dekanatsrates sein. Bei ihrer Berufung sollen die Sachbeauftragten und Ausschussvorsitzenden der Pfarrgemeinderäte berücksichtigt werden.

§ 10

Schlichtungsstelle

(1) Zur Beilegung von Streitfällen innerhalb des Dekanatsrates oder zwischen Dekan und Dekanatsrat über die Auslegung und Anwendung dieser Satzung wird auf der Ebene der Region eine Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle kann insbesondere in den Fällen des § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 dieser Satzung angerufen werden.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem jeweils zuständigen Regionaldekan als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Das Nähere über die Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Schlichtungsstelle wird in einer Schlichtungsverfahrensordnung geregelt.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Dekanatsrat und seinen Ausschüssen ist für alle gewählten, hinzugewählten und entsandten Mitglieder ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 12

Haushaltsplan

(1) Die Sachausgaben des Dekanatsrates werden im Haushaltsplan des Dekanats veranschlagt. Das Nähere regelt die Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung (KVO).

§ 13

Geschäftsordnung

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt im Übrigen die Rahmengeschäftsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

Schlichtungsverfahrensordnung für Angelegenheiten der Pfarrgemeinde- und Dekanatsräte (SchlVerfO)

(vom 12. Oktober 2005, ABI. S. 190)

Gliederungsübersicht

Abschnitt I: Errichtung und Zuständigkeit der Schlichtungsstelle

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Zuständigkeit

Abschnitt II: Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 6 Berufungsvoraussetzungen
- § 7 Wahl und Benennung der Beisitzer
- § 8 Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle
- § 9 Kosten

Abschnitt III: Verfahren der Schlichtungsstelle

- § 10 Einleitung und Vorbereitung des Verfahrens
- § 11 Vorgespräch
- § 12 Ladung
- § 13 Gang der mündlichen Verhandlung
- § 14 Beweisaufnahme
- § 15 Vergleich
- § 16 Beratung und Abstimmung
- § 17 Beschluss

Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 18 Vorläufige Zuständigkeit der Vorstände der Dekanatsräte
- § 19 Inkrafttreten

Abschnitt I Errichtung und Zuständigkeit der Schlichtungsstelle

§ 1

Name und Sitz

Zur Beilegung von Streitfällen innerhalb von oder zwischen Pfarrgemeinderäten/Dekanatsräten oder zwischen Pfarrer/Dekan und Pfarrgemeinderat/Dekanatsrat wird in jeder Region eine Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle führt den Namen „Schlichtungsstelle für Pfarrgemeinde- und Dekanatsräte in der Region ...“. Sie hat ihren Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Regionaldekans.

§ 2

Aufgaben

Die Schlichtungsstelle dient der gütlichen Beilegung von Streitfällen über die Auslegung und Anwendung der Satzung für die Pfarrgemeinderäte (PGRS), der Satzung für die Dekanatsräte (DekRS) sowie der diese Satzungen ergänzenden Ordnungen.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Die Schlichtungsstelle kann insbesondere in den Fällen der §§ 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 27 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte sowie in den in der Wahlordnung und der Satzung für die Dekanatsräte vorgesehenen Fällen mit dem Ziel der gütlichen Einigung angerufen werden (Vermittlungsverfahren).

(2) Die Schlichtungsstelle entscheidet verbindlich durch Schlichtungsspruch in den Fällen der §§ 7 Absatz 3 und 8 Absatz 4 PGRS sowie 6 Absatz 2 Satz 4 DekRS (Spruchverfahren).

(3) Die Schlichtungsstelle kann nicht angerufen werden

- a) zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit kirchlicher Rechtsnormen,
- b) in Lehrstreitigkeiten,
- c) in Streitigkeiten bezüglich der Verkündigung, der Liturgie und der Spendung der Sakramente,
- d) in Angelegenheiten, welche dem Kirchlichen Arbeitsgericht, der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle, der MAVO-Einigungsstelle oder dem KODA-Vermittlungsausschuss zugewiesen sind,
- e) in kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren,
- f) in Finanz- und Personalangelegenheiten, welche in die Zuständigkeit des Erzbischofs oder des Erzbischöflichen Ordinariats fallen,
- g) in Streit- oder Strafsachen, die in einem kanonischen Verfahren vor dem Erzbischöflichen Offizialat zu klären sind.

Abschnitt II: Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

§ 4

Zusammensetzung

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Regionaldekan als Vorsitzendem und Beisitzerinnen oder Beisitzern, die von den Dekanatsräten gemäß § 7 Abs. 1 gewählt werden.

(2) Die Schlichtungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und je einer/einem vom Antragsteller und vom Antragsgegner für die Durchführung des Verfahrens aus der Beisitzerliste (§ 7) benannten Beisitzerin/Beisitzer.

(3) Zu jeder Sitzung der Schlichtungsstelle ist ein Protokollführer hinzuzuziehen, der vom Vorsitzenden bestellt wird.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, benachteiligt noch bevorzugt werden.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle und der Protokollführer unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Der Vorsitzende nimmt sein Amt in Ausübung dienstlicher Tätigkeit wahr. Die Tätigkeit der Beisitzerinnen und Beisitzer ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle erhalten Auslagenersatz gemäß den in der Erzdiözese geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Berufungsvoraussetzungen

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Schlichtungsstelle müssen, soweit sie nicht dem Klerikerstand angehören, die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat erfüllen und die Gewähr dafür bieten, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.

§ 7

Wahl und Benennung der Beisitzer

(1) Jeder Dekanatsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen drei Personen zu Beisitzern der Schlichtungsstelle. Mindestens ein Beisitzer muss dem Klerikerstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle führt die Beisitzerliste in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Das Amt eines Beisitzers endet vor Ablauf der Amtszeit

- a) mit dem Rücktritt,
- b) mit der Feststellung des Wegfalls der Wählbarkeitsvoraussetzungen durch den Erzbischof.

(3) Benennen der Antragsteller und der Antragsgegner dieselbe Person als Beisitzer, so hat die zuerst eingegangene Benennung den Vorrang. Die andere Partei benennt innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist einen anderen Beisitzer.

(4) Benennt eine Partei trotz Aufforderung innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist keinen Beisitzer, wird er vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 8

Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend mit der Maßgabe, dass über das Ablehnungsgesuch das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet, dem der Vorsitzende der Schlichtungsstelle das Ablehnungsgesuch zusammen mit den Stellungnahmen des abgelehnten Mitglieds und der anderen Mitglieder unverzüglich übermittelt.

(2) Ist der Vorsitzende vom Verfahren ausgeschlossen, erklärt er sich für befangen oder wird er wegen Besorgnis der Befangenheit von einer Partei wirksam abgelehnt, bestellt der Erzbischof eine andere Person zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.

(3) Ist ein Beisitzer vom Verfahren ausgeschlossen, erklärt er sich für befangen oder wird er wegen Besorgnis der Befangenheit von einer Partei wirksam abgelehnt, benennt die betroffene Partei einen neuen Beisitzer. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Kosten

- (1) Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenfrei.
- (2) Auslagen der Parteien und ihrer Beistände werden nicht erstattet.
- (3) Kosten für Zeugen und Sachverständige sind von der Partei zu tragen, die sie benannt hat.

Abschnitt III: Verfahren der Schlichtungsstelle

§ 10

Einleitung und Vorbereitung des Verfahrens

(1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig. Der Antrag ist schriftlich in doppelter Ausfertigung an den Vorsitzenden zu richten. Er soll den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und eine Begründung enthalten.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Verhandlung der Schlichtungsstelle vor, übersendet den Antrag an den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Erwiderung sowie zur Benennung der Beisitzer. Die Antragserwiderung übermittelt er an den Antragsteller und bestimmt einen Termin, bis zu dem abschließend schriftsätzlich vorzutragen ist.

(3) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme des Antrags erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch Erklärung zu Protokoll.

(4) Eine Änderung des Antrags ist zuzulassen, wenn der Antragsgegner zustimmt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

(5) Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann der Vorsitzende den Antrag ohne mündliche Verhandlung durch mit Gründen versehenen Beschluss abweisen.

Gegen den Beschluss des Vorsitzenden kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Erzbischöflichen Ordinariat einlegen.

(6) Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund sachdienliche einstweilige Anordnungen treffen.

§ 11

Vorgespräch

Der Vorsitzende führt vor der mündlichen Verhandlung mit den Parteien ein Vorgespräch, um eine gütliche Einigung herbeizuführen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Verweigern sich der Antragsteller oder der Antragsgegner trotz abschließender Fristsetzung dem Vorgespräch, stellt die Schlichtungsstelle in einer Angelegenheit nach § 3 Abs. 1 das Verfahren ein oder entscheidet in einer Angelegenheit nach § 3 Abs. 2 aufgrund Aktenlage durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung.

§ 12

Ladung

(1) Der Vorsitzende bestimmt nach Eingang der Klageerwiderung, spätestens nach Fristablauf, Termin zur mündlichen Verhandlung. Er lädt dazu die Parteien mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und benachrichtigt hiervon den zuständigen Dekan und das Erzbischöfliche Ordinariat. Die Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben einer Partei auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Der Vorsitzende trifft alle Anordnungen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen.

§ 13

Gang der mündlichen Verhandlung

(1) Die Verhandlung vor der Schlichtungsstelle ist mündlich und nicht öffentlich. Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats und der zuständige Dekan sind berechtigt, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

(2) Beistände können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn die Wahrung der Rechte einer oder beider Parteien dies sinnvoll erscheinen lässt.

(3) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt er den bisherigen Sach- und Streitstand vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihr Begehren zu nennen und zu begründen.

(4) Der Vorsitzende erörtert die Sache mit den Parteien sachlich und rechtlich. Er hat darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt und alle für die Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Dabei soll er die Einigung der Parteien fördern.

(5) Die Beisitzer haben das Recht, Fragen zu stellen.

(6) Über die mündliche Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme gemäß § 14 Abs. 1 und 2 ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Beweisaufnahme

(1) Die Schlichtungsstelle erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung, soweit dies für die Entscheidung erheblich ist. Sie kann insbesondere Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen, Augenschein einnehmen und Urkunden heranziehen. Vereidigungen durch die Schlichtungsstelle sind nicht zulässig.

(2) Die Schlichtungsstelle kann schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder Beweis erheben lassen oder eine andere kirchliche Stelle um die Beweisaufnahme oder die Vereidigung eines Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Die Parteien werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

§ 15 Vergleich

(1) Die Parteien können, um das Verfahren ganz oder zum Teil zu erledigen, zur Niederschrift der Schlichtungsstelle oder des Vorsitzenden einen Vergleich schließen oder das Verfahren für erledigt erklären. Die Schlichtungsstelle soll den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Dieser wird entweder in der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit einer Äußerungsfrist vorgelegt.

(2) Stimmen die Parteien dem Vergleichsvorschlag zu, ist der Vergleich durch den Vorsitzenden schriftlich niederzulegen und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 16 Beratung und Abstimmung

(1) An der Beratung und Abstimmung nehmen ausschließlich der Vorsitzende und die Beisitzer teil.

(2) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 17

Beschluss

(1) Kommt ein Vergleich nicht zustande, entscheidet die Schlichtungsstelle durch Beschluss. Die Schlichtungsstelle entscheidet nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der Beschluss darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

(2) Die Schlichtungsstelle kann auf folgendes erkennen:
a) Abweisung des Antrags,
b) Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses,
c) Verurteilung zu einer Leistung oder Unterlassung,
d) Empfehlung an die Parteien,
e) Empfehlung an den Erzbischof.

(3) Der Beschluss enthält:
a) die Bezeichnung der Parteien,
b) die Entscheidungsformel,
c) den Sachverhalt und die Entscheidungsgründe.
Die Parteien können auf die schriftliche Darstellung von Sachverhalt und Entscheidungsgründen verzichten.

(4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen. In dem Beschluss sind die Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art anzugeben, die für die Überzeugungsbildung der Schlichtungsstelle leitend gewesen sind. Der Beschluss ist von allen Mitgliedern der Schlichtungsstelle zu unterschreiben. Er soll den Parteien innerhalb eines Monats zugestellt werden.

(5) Der Vorsitzende übersendet den Beschluss dem zuständigen Dekan sowie dem Erzbischöflichen Ordinariat.

(6) Gegen einen im Spruchverfahren nach § 3 Absatz 2 ergangenen Beschluss der Schlichtungsstelle kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Erzbischöflichen Ordinariat eingelegt werden.

Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18

Vorläufige Zuständigkeit der Vorstände der Dekanatsräte
Die Aufgaben der Schlichtungsstelle werden vorläufig bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wahl der Beisitzer (§ 7 Absatz 1) in allen Dekanaten einer Region abgeschlossen und die Ergebnisse der Wahl dem Regionaldekan mitgeteilt worden sind, von den Vorständen der Dekanatsräte auf der Grundlage dieser Ordnung wahrgenommen. Der Regionaldekan teilt diesen Zeitpunkt den Vorsitzenden der Dekanatsräte schriftlich mit.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft.

(2) Für die Tätigkeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Amt befindlichen Pfarrgemeinderäte bleiben die bisherigen die Schlichtung regelnden Rechtsvorschriften maßgebend.

**Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg
– GGO –**

**Für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der
Erzdiözese Freiburg wird die folgende Gemeinsame
Geschäftsordnung
erlassen:**

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinsame Geschäftsordnung - GGO - gilt für die Pfarrgemeinderäte und die Dekanatsräte, im folgenden kurz „Rat“ genannt, soweit in den Satzungen dieser Räte nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Vorbereitung der Sitzung

Der Vorstand des Rates bereitet die Sitzungen des Rates vor, stellt die Tagesordnung auf und legt den Sitzungstermin fest.

§ 3

Einberufung der Sitzung

(1) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin oder ein anderes Vorstandsmitglied, beruft die Sitzungen unter Einhaltung der in der jeweiligen Satzung vorgesehenen Frist und Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung in schriftlicher Form ein.

(2) Die Mindestanzahl der Sitzungen der Räte richtet sich nach den jeweiligen Satzungen. Darüber hinaus müssen der Pfarrgemeinderat und der Dekanatsrat einberufen werden, wenn der Pfarrer bzw. der Dekan oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

(3) In dringenden Fällen kann der Rat formlos unter Einhaltung der in der jeweiligen Satzung vorgesehenen Frist ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung in dieser Sitzung nur möglich, wenn zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(4) Kommen der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin ihren Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1-3 nicht nach, kann der Rat auch vom Pfarrer bzw. Dekan einberufen werden.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung

Zeit und Ort sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Form der Bekanntmachung richtet sich bei Pfarrgemeinderäten nach den für öffentliche Bekanntmachungen der Kirchengemeinde geltenden Vorschriften, bei Dekanatsräten nach der hierzu erlassenen Satzung.

§ 5

Leitung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
(2) Der/Die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Vorstandes leitet die Aussprache. Er/Sie ist berechtigt, die Redezeit zu beschränken. Er/Sie übt die volle Sitzungsgewalt aus.

§ 6

Feststellung der Tagesordnung

(1) Anträgen von stimmberechtigten Ratsmitgliedern auf Aufnahme in die Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie beim Pfarrgemeinderat mindestens drei Tage, beim Dekanatsrat mindestens sieben Tage vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden bzw. beim Vorstand eingegangen sind. Der/Die Vorsitzende hat die Mitglieder des Rates unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(2) Dringlichkeitsanträge, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Rates der Aufnahme in die Tagesordnung widerspricht.

§ 7

Berater und Gäste

Der Vorstand des Rates kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung Berater hinzuziehen oder Gäste einladen. Der/Die Vorsitzende kann mit Zustimmung des Rates Nichtmitgliedern das Wort erteilen.

§ 8

Beginn der Sitzung

(1) Eine Sitzung des Rates soll mit einem gemeinsamen Gebet, einer Schriftlesung oder einer Besinnung verbunden werden.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist das Protokoll der vorhergehenden Sitzung zu genehmigen und über die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung zu beschließen. Einsprüche gegen das Protokoll, denen stattgegeben wurde, sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

§ 9

Öffentlichkeit/Amtsverschwiegenheit

(1) Über Anträge aus der Mitte des Rates, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das kirchliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen.

(2) Die Ratsmitglieder und hinzugezogene Berater sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Vorstand des Rates von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 bekannt gegeben worden sind.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung soll nach Gelegenheit zur Gegenrede sofort abgestimmt werden.

§ 11

Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen und im Protokoll zu vermerken. Der Rat gilt solange als beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt ist. Ist der Rat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht oder nicht mehr beschlussfähig, muss die Beschlussfassung vertagt werden. Der

Rat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch erneute fristgemäße Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Hinweis auf diese Beschlussfähigkeit einberufen worden ist.

(2) Zu Tagesordnungspunkten können jederzeit Anträge gestellt werden, über die abgestimmt werden muss; über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht allen Mitgliedern vor Beginn der Sitzung bekannt gemacht wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden. Vor der Abstimmung wiederholt der/die Vorsitzende die Formulierung des Antrags. Alle Abstimmungen erfolgen offen durch Handerhebung, wenn nicht im Einzelfall geheime Abstimmung beantragt wird oder durch die jeweilige Satzung vorgeschrieben ist.

(3) Der Rat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der jeweiligen Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Liegen zu einer Sache verschiedene Anträge vor, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt.

§ 12 Wahlen

Wahlen werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handzeichen erfolgen. Wahlen zum Vorstand eines Rates sind jedoch stets geheim vorzunehmen. Bei Wahlen ist den vorgeschlagenen Kandidaten die Möglichkeit der persönlichen Vorstellung zu geben. Vor der Wahl kann eine Personalbefragung vorgenommen werden. Wünscht ein stimmberechtigtes Mitglied eine Personaldebatte, so ist dem Antrag stattzugeben. Die Personaldebatte ist grundsätzlich nicht öffentlich; die betroffenen Personen müssen die Sitzung ebenfalls verlassen

§ 13 Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das die Zahl der Anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthält. Es ist von dem Schriftführer/der Schriftführerin oder Verfasser/Verfasserin und von dem Leiter/der Leiterin der Sitzung zu unterzeichnen.

(2) Bei einer Beschlussfassung überstimmte Mitglieder können ihre abweichende Meinung schriftlich zu Protokoll geben.

(3) Die Protokolle sind im Archiv der Pfarrei bzw. des Dekanates aufzubewahren und in schriftlicher oder elektronisch digitalisierter Form sicher zu archivieren. Sie unterliegen den vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Visitationen.

(4) Die Mitglieder der Räte haben das Recht der Einsichtnahme in Protokolle des Rates, dem sie angehören. Das Recht der Einsichtnahme in Protokolle des Pfarrgemeinderates steht auch den Mitgliedern des Stiftungsrates zu, die dem Pfarrgemeinderat nicht angehören. Anderen Personen kann durch Beschluss des Vorstandes des Rates Einsicht in Protokolle gewährt werden; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Rates. Der Vorstand wird nach außen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten. Der/Die Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sind hierbei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(2) Der/Die Vorsitzende jeden Rates beruft auch die Sitzungen des Vorstandes ein. Die Einberufung soll unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Tagen erfolgen.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(4) Für die Beschlussfassung und den Verlauf der Sitzungen gelten die §§ 8 bis 13 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 15 Ausschüsse

(1) Soweit ein Rat Ausschüsse bildet, werden deren Mitglieder nach Maßgabe der jeweiligen Satzung vom Vorstand berufen. Den Auftrag des Ausschusses und die zeitliche Dauer seiner Erledigung bestimmt der Rat durch Beschluss.

(2) Jeder Ausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen. Sie sind nicht Öffentlich. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Gemeinsamen Geschäftsordnung sinngemäß auch für die Ausschüsse.

(4) Der Vorstand ist zu jeder Ausschuss-Sitzung ebenso einzuladen wie die Mitglieder des Ausschusses. Die Vorstandsmitglieder des Rates sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand erhält ein Protokoll der Ausschuss-Sitzung.

§ 16 Amtdauer

Soweit in den jeweiligen Satzungen nichts anderes geregelt ist, bleiben der Rat, sein Vorstand und seine Ausschüsse im Amt, bis sich der neue Rat konstituiert hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Gemeinsame Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rahmengeschäftsordnung in der Fassung vom 8. April 1978 (ABl. S. 387) in ihrer Fassung vom 14. April 2000 (ABl. S. 312) außer Kraft.







